



Gemeinde Wikon

Kommunale Volksabstimmungen vom 29. November 2020

Botschaft zu den Abstimmungsfragen

Anordnung

gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988, das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 sowie die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2018, rev. 01. März 2020 und die Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020, beschliesst der Gemeinderat:

1. Am Sonntag, 29. November 2020 finden in der Gemeinde Wikon die kommunalen Volksabstimmungen statt über:
 1. **Genehmigung Budget 2021 mit einem Steuerfuss von 2.4 Einheiten**
 2. **Wahl der Revisionsstelle für 4 Jahre (2020 bis 2024)**
 3. **Revision Gemeindeordnung per 01. Januar 2021**
2. Die Abstimmungsunterlagen mit der Botschaft des Gemeinderats vom 20. Oktober 2020 erhalten die Stimmberechtigten spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag per Post durch die Gemeinde zugestellt.
3. Die den Abstimmungsvorlagen zugrunde liegenden Akten, welche in der Botschaft des Gemeinderats vom 20. Oktober 2020 erwähnt, aber nicht vollständig abgedruckt sind, können während drei Wochen vor dem Abstimmungstag während den Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei sowie auf der Gemeindefwebseite durch die Stimmberechtigten eingesehen werden.
4. Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 24. November 2020 ihren politischen Wohnsitz in Wikon geregelt haben. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kommunalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, den 24. November 2020 abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
6. Die Stimmabgabe erfolgt in der Gemeindeverwaltung, Heimatweg 3, 4806 Wikon. Das Urnenbüro ist am **Sonntag, 29. November 2020, von 10.00 – 11.00 Uhr**, geöffnet. Die vorzeitige Stimmabgabe ist brieflich möglich und richtet sich nach den Angaben auf dem Stimmrechtsausweis.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern.

Inhaltsverzeichnis

Grusswort Gemeindepräsidentin	3
Abstimmungsfrage 1; Genehmigung Budget 2021 mit einem Steuerfuss von 2.4 Einheiten.....	4
Einleitung	4
Bericht des Gemeinderates zum Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 und zum Budget 2021.....	7
AFP 2021-2024 Wikon Aufgabenbereich Präsidiales, Kultur und Recht	13
AFP 2021-2024 Wikon Aufgabenbereich Bildung und Sicherheit	16
AFP 2021-2024 Wikon Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales	19
AFP 2021-2024 Wikon Aufgabenbereich Bau und Infrastruktur.....	22
AFP 2021-2024 Wikon Aufgabenbereich Finanzen und Volkswirtschaft.....	25
Kennzahlen – Bemerkungen.....	28
Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	30
Eröffnung des Kontrollberichts der Finanzaufsicht Gemeinden zum Budget 2020 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2023.....	31
Antrag des Gemeinderates	31
Abstimmungsfrage 2; Wahl externe Revisionsstelle	31
Erläuterungen des Gemeinderates	31
Antrag des Gemeinderates	32
Abstimmungsfrage 3; Revision Gemeindeordnung per 1. Januar 2021	32
Ausgangslage	32
Neues Führungsmodell.....	32
Anpassung Gemeindeordnung ist notwendig.....	34
Mitwirkung der Echogruppe hat stattgefunden.....	34
Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	50
Antrag des Gemeinderates	50
Keine Orientierungsversammlung für die Stimmberechtigten.....	51
Empfehlung des Gemeinderates	51

Grusswort Gemeindepräsidentin

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Als der Gemeinderat Ende Mai 2020 mit den ersten Vorbereitungen für den Budgetierungsprozess 2021 startete, stand unser Gesellschaftsleben noch in einer Schockstarre. Es bestand ein Versammlungsverbot, welches den Gemeinderat damals dazu bewog, über die Rechnung 2019 im Juni 2020 an der Urne abstimmen zu lassen, anstatt die Versammlung auf den Herbst zu verschieben. Die Haltung des Gemeinderats war, dass trotz Lockdown und Versammlungsverbot die Demokratie fristgerecht greifen und der Souverän seine Entscheidungskompetenz wahrnehmen können muss. Zudem sollte gewährleistet sein, dass sich das neu gewählte Gremium an seiner ersten Gemeindeversammlung voll und ganz auf den Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2026 mit Budget 2021 fokussieren kann. Die Folgen der Ausbreitung von Covid-19 sowie das Infektionsgeschehen waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Doch nun steht fest: Die Pandemie hat unser Gesellschaftsleben und das politische Leben wieder fest im Griff. Und sie hat und wird im Gemeindehaushalt Spuren hinterlassen und wird das voraussichtlich auch in den Folgejahren noch tun. Wie hoch die Mehrausgaben und die Mindereinnahmen tatsächlich sein werden, ist auch heute noch nicht in aller Gänze abschätzbar. Erneut stand der Gemeinderat vor der Entscheidung, ob und wann eine Gemeindeversammlung stattfinden kann. Der Gemeinderat hat sich den Entscheid nicht leicht gemacht und eine Risikoabwägung vorgenommen. Im Vordergrund des gemeinderätlichen Entscheids steht die Haltung, dass der demokratische Prozess rechtssicher und fristgerecht gewährleistet werden muss. Legislative und Exekutive brauchen vor allem Planungssicherheit im Hinblick auf das Jahr 2021. Diese Planungssicherheit kann durch ein erneutes Versammlungsverbot, einen Isolations- oder Quarantänefall der Exekutivmitglieder/Gemeindeschreiberin gefährdet werden. Fraglich ist auch, wie demokratisch ein Entscheid ist, wenn nicht alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an einer Versammlung teilnehmen aus Angst vor einer Ansteckung oder aufgrund einer Erkrankung. Auf der anderen Seite birgt die Verabschiedung des Budgets an der Urne durchaus auch das Risiko eines budgetlosen Zustands.

In Rücksprache mit der Controlling-Kommission wertet der Gemeinderat die Interessen der Planungssicherheit, des fristgerechten demokratischen Entscheids durch den Souverän, den vorbehaltlosen Zugang zur Stimmabgabe aller Stimmberechtigten und schliesslich den Gesundheitsschutz höher als das Risiko eines budgetlosen Zustands. Aus diesem Grund unterbreitet Ihnen der Gemeinderat den Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2026 mit Budget 2021 im Urnenverfahren.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und würde mich freuen, wenn Sie Ihre politischen Rechte wahrnehmen und abstimmen gehen.

Herzlichst

Michaela Tschuor

Abstimmungsfrage 1; Genehmigung Budget 2021 mit einem Steuerfuss von 2.4 Einheiten

Einleitung

Mit dieser Botschaft legen wir Ihnen den Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2026 mit dem Budget 2021 der Einwohnergemeinde Wikon vor. Der Aufgaben- und Finanzplan beruht auf der Gemeindestrategie vom Oktober 2017 und dem vom Gemeinderat am 06. Oktober 2020 verabschiedetem neuen Legislaturprogramm.

Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt pro Aufgabenbereich die erwartete Entwicklung der Finanzen und Leistungen im Budgetjahr und in mindestens drei weiteren Planjahren auf. Die öffentliche Staatstätigkeit der Gemeinde Wikon gliedert sich in folgende fünf Aufgabenbereiche:

1. Präsidiales, Kultur, Recht (Ressortvorsteherin Michaela Tschuor)
2. Bildung und Sicherheit (Ressortvorsteherin Carmen Hodel)
3. Gesundheit und Soziales (Ressortvorsteherin Rosmarie Brunner)
4. Bau und Infrastruktur (Ressortvorsteher Ivan Zanin)
5. Finanzen und Volkswirtschaft (Ressortvorsteher André Wyss)

Das Budget für das Jahr 2021 ist Bestandteil des Aufgaben- und Finanzplans und entspricht dessen erstem Planjahr. Es enthält für jeden Aufgabenbereich einen politischen Leistungsauftrag und je einen Budgetkredit in der Erfolgs- und in der Investitionsrechnung. Die Budgetkredite der Erfolgsrechnung werden als Saldo des Aufwandes und des Ertrages festgesetzt (Globalbudget). Der Steuerfuss ist zusammen mit dem Budget zu beschliessen.

Die Erarbeitung des Budgets erfolgte gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den Vorgaben des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) sowie unter Berücksichtigung der vom Luzerner Stimmvolk am 19. Mai 2019 beschlossenen Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18).

Konsultieren Sie die Seiten (7 bis 12) für einen schnellen Überblick des Budgets Erfolgsrechnung 2021 gegliedert nach Aufgabenbereichen sowie die vergleichende Übersicht der Erfolgsrechnungen 2019 – 2026, ebenfalls gegliedert nach Aufgabenbereichen.

Lagebeurteilung allgemein

Die Finanzpolitik der Gemeinde Wikon geht zwar in die richtige Richtung, wenn auch langsam. Bereits 2016 hat der Gemeinderat diverse Finanzmassnahmen eingeleitet, um dem strukturellen Defizit der Gemeinde entgegenzuwirken. Mit der Gemeindestrategie 2017, dem Legislaturprogramm 2017-2020 und der Reorganisation 2019/2020 wurde die 2016 eingeleitete Finanzstrategie weiterverfolgt.

Trotz positivem Rechnungsabschluss 2019 und Aussichten auf einen positiven Rechnungsabschluss 2020 legt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für das Jahr 2021 ein negatives Budget mit einem Aufwandüberschuss von CHF 390'893.00 vor.

Gegenüber dem Vorjahr sind vor allem folgende Effekte spürbar: Durch die Einführung des AFR18 sinkt zum einen der Finanzausgleich um CHF 167'048.00. Im Aufgabenbereich 2 Bildung und Sicherheit steigen die Lohnkosten um über CHF 60'000.00 im Vergleich zum Budget 2020. Diese Kosten werden vom Kanton (Departement für Volksschulbildung) festgelegt. Der

Kanton hat für das Budgetjahr 2021 einen Stufenanstieg beschlossen. Zu weiteren Mehraufwänden führt zudem der Bundesgerichtsentscheid zur Unentgeltlichkeit der Volksschulbildung. Gleichzeitig steigen im Vergleich zum Budget 2020 die Ausgaben im Aufgabenbereich 3 Gesundheit und Soziales bei den Ergänzungsleistungen um CHF 53'491.00. Auch dieser Effekt ist auf den AFR18 zurückzuführen, da die Gemeinden die Ergänzungsleistungen für AHV und IV übernehmen.

Begriff / Konto	Grund	Mehraufwand oder Mindereinnahme	Im Vergleich zum Budget 2020
Finanzausgleich	AFR 18	Mindereinnahme	CHF 167'048.00
EL AHV/IV	AFR 18	Mehraufwand	CHF 53'491.00
Lohnkosten Bildung	Entscheid DVS	Mehraufwand	CHF 60'000.00
Unentgeltlichkeit Schule	BGE 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017	Mehraufwand	CHF 12'000.00
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Corona-Effekt	Mehraufwand	CHF 55'000.00
Steuern juristische Personen	Leichter Corona-Effekt	Mindereinnahmen	CHF 10'000.00
Total:			CHF 357'539.00

Trotz des budgetierten Aufwandüberschusses investieren, um einen Investitionsstau zu verhindern

Während die Einnahmenseite des Voranschlages nur schwer zu beeinflussen ist, hat der Gemeinderat auf der Ausgabenseite seine Hausaufgaben gemacht. Im aktuellen Budget wurden klare Prioritäten gesetzt. Viele wünschbare, aber nicht dringend notwendige Aufgaben wurden reduziert oder ganz gestrichen. Das vom Gemeinderat verabschiedete Legislaturprogramm 2020 – 2024 basiert auf der Gemeindestrategie 2017 und knüpft an die am 26. September 2019 vom Souverän verabschiedete Reorganisationsstrategie an. Der positive Rechnungsabschluss 2019, die Aussicht auf einen positiven Rechnungsabschluss 2020, der Blick auf die Finanzkennzahlen und den rollenden Aufgaben- und Finanzplan zeigen klar auf, dass die gewählte Strategie die richtige ist. Sie muss aber in den kommenden drei Jahren konsequent weiterverfolgt werden. Dies durch folgende Massnahmen:

- Weitere Konsolidierung der Sachgruppe "Dienstleistungen Dritter" (Finanzstrategie erweitern)
- Beibehaltung der funktionierenden Regionalisierungen (Steueramt, Sozialwesen, etc.)
- Liegenschaftsstrategie für langfristige und nachhaltige Unterhaltsplanung
- Weitere Regionalisierungen umsetzen (Betriebsamt, etc.)
- Konsequente Umsetzung des Geschäftsführungsmodells (Der Stellenplan der Verwaltung muss dadurch nicht weiter ausgebaut werden)
- Reduktion Pensen Gemeinderat ab 01. Januar 2021 bei Wechsel in das Geschäftsführungsmodell
- Abarbeitung der Pendenzen im Bauwesen

Insgesamt handelt es sich beim Budget 2021 um ein Übergangsbudget. Das aus dem folgenden Grund: Im Budget 2021 sind im Bereich "Beratungshonorare" über alle Bereiche total CHF 287'240.00 eingestellt. Insbesondere im Bereich "Bau" sollten diese Kosten ab 2022 deutlich reduziert werden können. Die externen Beratungskosten in diesem Bereich wurden für die Abarbeitung der Pendenzen und die damit in Zusammenhang stehenden möglichen Einspracheverfahren eingestellt. Diese Tätigkeiten sollen durch externe Leistungsanbieter vorgenommen werden. Dafür konnte der Stellenplan auf der Bauverwaltung reduziert werden. Bis Ende 2021 sollten diese Arbeiten erledigt sein. Folgende Ziele wird der Gemeinderat in den kommenden vier Jahren weiterverfolgen:

- Schutz des Eigenkapitals
- Beibehaltung des Steuerfusses auf 2.4 im Budgetjahr 2021
- Weitere Senkung des Steuerfusses ab 2024
- Ausgeglichenes Budget im Durchschnitt von vier Jahren

Die budgetierten Steuereinnahmen der natürlichen Personen von rund CHF 4'420'00.00 wurden gestützt auf die Zwischenrechnung 2020 und die Schlussrechnung 2019 eher zurückhaltend berechnet. Covid-bedingte Mindereinnahmen wurden im Bereich der juristischen Personen berücksichtigt. Gerade wegen der schwierigen wirtschaftlichen Situation ist der Gemeinderat der Meinung, dass zwar umsichtig budgetiert, aber gleichzeitig gezielt und adäquat investiert werden muss.

Rote Zahlen im Finanzplan

Auch der Finanzplan 2021 – 2026 basiert auf den Annahmen des Budgets 2021 sowie des Legislaturprogramms. Der Gemeinderat geht in den kommenden Jahren zwar von Aufwandüberschüssen aus. Diese werden aber im Verlauf der Jahre deutlich weniger. Ab 2024 zeigt sich ein ausgeglichenes Budget bei einem nochmals reduzierten Steuerfuss auf 2.3 Einheiten. Der Gemeinderat betrachtet die vorliegende Finanzplanung daher als Übergangsplanung hin zu einer zunehmend gesundenden Gemeinde. In einem Jahr weiss man zudem mehr darüber, wie sich die Corona-Situation auf die Gemeindefinanzen auswirken.

Bericht des Gemeinderates zum Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 und zum Budget 2021

Planungsgrundlagen

Das Budget 2021 und der Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 wurden aufgrund der folgenden Planungsgrundlagen erstellt:

	Budget 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
Veränderung Personalaufwand (30)		0.50%	1.00%	1.00%
Teuerung Sach- und Betriebsaufwand (31)		0.00%	0.00%	0.00%
Veränderung Transferleistungen (36/46)		0.00%	0.00%	0.00%
Veränderung Gebühren / Entgelte (42)		1.00%	0.00%	0.00%
Veränderung übriger Aufwand / Ertrag		0.00%	0.00%	0.00%
Zinssätze (für Neukredite)	0.30%	1.00%	1.00%	1.00%
Zinssätze (für interne Zinsverrechnung)	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%
Zinssätze (für interne Zinsverrechnung Spezialfinanzierungen)	0.75%	0.75%	0.75%	0.75%
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	1'565	1'572	1'580	1'588
Wachstum der Steuerkraft natürliche Personen		2.00%	2.00%	2.00%
Wachstum der Steuerkraft juristische Personen		1.00%	1.00%	1.00%
Steuerfuss Gemeinde	2.40%	2.40%	2.40%	2.30%

Planungsannahmen

Unser Finanzhaushalt ist sehr stark von den Entscheidungen des Kantons- und Regierungsrats des Kantons Luzern beeinflusst. Grundsätzlich wird von den Planungswerten ausgegangen, welche der Kanton den Gemeinden als Basisinformationen mitteilt. Die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans verlangt vom Gemeinderat Einschätzungen und Annahmen, welche die ausgewiesene Finanz- und Ertragslage während der Planperiode beeinflussen.

Wachstum Steuerkraft

Der Finanzplanung liegt die Annahme zugrunde, dass die Steuererträge jährlich leicht ansteigen. Diese Annahme lässt sich mit Bevölkerungswachstum und erfreulicher Geschäftsentwicklung der angesiedelten und bestehenden Unternehmungen begründen. Erfahrungswerte zeigen, dass sich die Steuerkraft in Wikon weniger stark positiv entwickelt, als dies jeweils vom Kanton prognostiziert ist.

Steuerpolitik

Über einen Zeitraum von 5 Jahren ist eine ausgeglichene Rechnung zu präsentieren, Der Gemeinderat konnte 2019 einen sehr positiven Rechnungsabschluss präsentieren. Durch die Annahme des AFR 18 durch die Luzerner Stimmbevölkerung im Frühjahr 2019, mussten die Gemeinden die Gemeindesteuern um 1/10 senken. Der Gemeinderat hält für das Budgetjahr 2021 am reduzierten Steuerfuss fest.

Verschiebung der Leistungsgruppen

Aus Erfahrungen des ersten Jahres mit HRM II bzw. der Aufgabenbereiche und den dazugehörigen Globalbudgets haben sich vom Rechnungsjahr 2019 zum Budget 2020 Anpassungen in der Zuweisung der Leistungsgruppen auf die Aufgabenbereiche ergeben. Das wirkt sich auf die Höhen der einzelnen Globalbudgets aus, die dadurch nur bedingt vergleichbar sind. Dieser Umstand wurde mit Inkrafttreten des AFR 18 per 1. Januar 2020 verstärkt, welcher die Finanzierung vor allem der Volksschule, des Wasserbaus und beispielsweise der Ergänzungsleistungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton neu regelt. Zudem wurde der Umlageschlüssel vom Gemeinderat für das Budgetjahr 2021 justiert.

Budget Erfolgsrechnung 2021 nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereiche	Rechnung Aufwand 2019	Rechnung Ertrag 2019	Rechnung Saldo 2019	Budget Aufwand 2020	Budget Ertrag 2020	Budget Saldo 2020	Budget Aufwand 2021	Budget Ertrag 2021	Budget Saldo 2021
1 Präsidiales, Kultur und Recht	2'080'142	1'353'677	726'465	1'471'966	916'542	555'424	1'568'713	889'445	679'268
2 Bildung und Sicherheit	4'123'045	1'603'370	2'519'675	3'996'381	2'036'659	1'959'722	4'244'387	1'958'420	2'285'967
3 Gesundheit und Soziales	2'047'836	311'949	1'735'887	2'413'687	42'458	2'371'229	2'583'790	41'000	2'542'790
4 Bau und Infrastruktur	1'174'618	610'174	564'444	2'022'908	1'407'473	615'435	2'216'602	1'433'398	783'204
5 Finanzen und Volkswirtschaft	470'493	6'363'453	-5'892'960	577'649	6'097'203	-5'519'554	434'730	6'335'066	-5'900'336
Aufwand- / Ertragsüberschuss	9'896'134	10'242'623	-346'489	10'482'591	10'500'335	-17'744	11'048'222	10'657'329	390'893

Erfolgsrechnung 2019 – 2026 nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereiche	Rechnung Saldo 2019	Budget Saldo 2020	Budget Saldo 2021	Planung Saldo 2022	Planung Saldo 2023	Planung Saldo 2024	Planung Saldo 2025	Planung Saldo 2026
1 Präsidiales, Kultur und Recht	726'465	555'424	679'268	648'000	654'000	660'000	666'000	672'000
2 Bildung und Sicherheit	2'519'675	1'959'722	2'285'967	2'285'000	2'300'000	2'316'000	2'332'000	2'348'000
3 Gesundheit und Soziales	1'735'887	2'371'229	2'542'790	2'541'000	2'541'000	2'542'000	2'542'000	2'542'000
4 Bau und Infrastruktur	564'444	615'435	783'204	762'000	771'000	776'000	781'000	778'000
5 Finanzen und Volkswirtschaft	-5'892'960	-5'519'554	-5'900'336	-5'919'000	-5'997'000	-6'059'000	-6'205'000	-6'305'000
Aufwand-/Ertragsüberschuss	-346'489	-17'744	390'893	317'000	269'000	235'000	116'000	35'000

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Industriegleis	-11'068	-8'082	-7'574	-8'000	-8'000	-8'000	-8'000	-8'000
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-1'050	87'164	112'667	113'000	113'000	113'000	113'000	113'000
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallentsorgung	954	19'275	26'215	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000
Gesamttotal	-11'163	98'357	131'308	131'000	131'000	131'000	131'000	131'000

Budget Erfolgsrechnung 2021 nach Kostenarten

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021
30 Personalaufwand	2'343'750	2'700'921	2'737'387
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'294'933	1'053'821	1'192'156
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	272'096	274'682	323'700
35 Einlagen in Fonds und SF	18'086	8'072	7'774
36 Transferaufwand	3'895'289	4'293'552	4'499'173
37 Durchlaufende Beiträge	-	-	-
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	2'042'564	2'104'643	2'190'777
Betrieblicher Aufwand	9'866'717	10'435'691	10'950'967
40 Fiskalertrag	-5'217'886	-4'802'800	-5'172'200
41 Regalien und Konzessionen	-84'503	-72'641	-80'041
42 Entgelte	-704'582	-657'520	-631'000
43 Verschiedene Erträge	-5'460	-2'000	-1'500
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-29'115	-106'439	-138'882
46 Transferertrag	-1'816'422	-2'419'556	-2'139'765
47 Durchlaufende Beiträge	-	-	-
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-2'042'564	-2'104'643	-2'190'777
Betrieblicher Ertrag	-9'900'532	-10'165'599	-10'354'165
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-33'815	270'092	596'802
34 Finanzaufwand	29'418	46'900	97'255
44 Finanzertrag	-217'891	-214'735	-183'164
Finanzergebnis	-188'474	-167'835	-85'909
Operatives Ergebnis	-222'289	102'257	510'893
38 Aussenordentlicher Aufwand	-	-	-
48 Aussenordentlicher Ertrag	-124'200	-120'000	-120'000
Aussenordentliches Ergebnis	-124'200	-120'000	-120'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-346'489	-17'743	390'893

Gestufte Erfolgsrechnung 2019 bis 2024 nach Artengliederung

Erfolgsrechnung in CHF 1'000	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
30 Personalaufwand	2'344	2'701	2'737	2'749	2'772	2'800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'295	1'054	1'192	1'124	1'124	1'119
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	272	275	324	338	347	352
35 Einlagen in Fonds und SF	18	8	8	11	11	11
36 Transferaufwand	3'895	4'293	4'499	4'489	4'489	4'489
37 Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-	-	-
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	2'043	2'105	2'191	2'193	2'191	2'187
Betrieblicher Aufwand	9'867	10'436	10'951	10'904	10'934	10'958
40 Fiskalertrag	-5'218	-4'803	-5'172	-5'294	-5'419	-5'324
41 Regalien und Konzessionen	-85	-73	-80	-80	-81	-81
42 Entgelte	-705	-657	-631	-637	-637	-637
43 Verschiedene Erträge	-5	-2	-2	-2	-2	-2
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-29	-106	-139	-139	-139	-139
46 Transferertrag	-1'816	-2'420	-2'140	-2'038	-2'022	-2'184
47 Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-	-	-
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-2'043	-2'105	-2'191	-2'193	-2'191	-2'187
Betrieblicher Ertrag	-9'901	-10'166	-10'355	-10'383	-10'491	-10'554
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-34	270	596	521	443	404
34 Finanzaufwand	30	47	97	85	116	119
44 Finanzertrag	-218	-215	-183	-168	-168	-168
Finanzergebnis	-188	-168	-86	-83	-52	-49
Operatives Ergebnis	-222	102	510	438	391	355
38 Aussenordentlicher Aufwand	-	-	-	-	-	-
48 Aussenordentlicher Ertrag	-124	-120	-120	-120	-120	-120
Aussenordentliches Ergebnis	-124	-120	-120	-120	-120	-120
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-346	-18	390	318	271	235

Budget Investitionsrechnung 2021 nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereiche	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1 Präsidiales, Kultur und Recht	-	220'000	-	-	-	-
022 Allgemeine Dienste	-	65'000	-	-	-	-
332 Massenmedien	-	25'000	-	-	-	-
790 Raumordnung	-	130'000	-	-	-	-
2 Bildung und Sicherheit	26'134	-	-	-	-	-
217 Schulliegenschaften	20'201	-	-	-	-	-
219 Schule	20'680	-	-	-	-	-
342 Öffentliche Anlagen	-14'747	-	-	-	-	-
3 Gesundheit und Soziales	-	-	-	-	-	-
4 Bau und Infrastruktur	-43'615	381'000	499'000	350'000	220'000	220'000
217 Schulliegenschaften	-	116'000	99'000	80'000	-	-
615 Gemeindestrassen	-	-	200'000	50'000	100'000	100'000
720 Abwasserbeseitigung	-	365'000	300'000	300'000	200'000	200'000
720 Anschlussgebühren	-43'615	-100'000	-100'000	-80'000	-80'000	-80'000
5 Finanzen und Volkswirtschaft	162'724	-	-	-	-	-
029 Verwaltungsliegenschaften	162'724	-	-	-	-	-
Netto-Investitionen	145'244	601'000	499'000	350'000	220'000	220'000
Investitionseinnahmen	62'952	100'000	100'000	80'000	80'000	80'000
Brutto-Investitionen	208'196	701'000	599'000	430'000	300'000	300'000

Gestufte Investitionsrechnung 2019 bis 2024 nach Artengliederung

Investitionsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
50 Sachanlagen	-208'196	-481'000	-599'000	-430'000	-300'000	-300'000
51 Investition auf Rechnung Dritter						
52 Immaterielle Anlagen		-220'000				
54 Darlehen						
55 Beteiligungen und Grundkapitalien						
56 Eigene Investitionsbeiträge						
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge						
Investitionsausgaben (-)	-208'196	-701'000	-599'000	-430'000	-300'000	-300'000
60 Übertragung von Sachanlagen in das FV						
61 Rückerstattungen						
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV						
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	62'952	100'000	100'000	80'000	80'000	80'000
62 Rückzahlung von Darlehen						
65 Übertragung von Beteiligungen in das FV						
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge						
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge						
Investitionseinnahmen (+)	62'952	100'000	100'000	80'000	80'000	80'000
Nettoinvestitionen	-145'244	-601'000	-499'000	-350'000	-220'000	-220'000
davon Spezialfinanzierungen						
Investitionsausgaben:						
- Spezialfinanzierung (SF) Industriegleis						
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-	-365'000	-300'000	-300'000	-300'000	-200'000
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallentsorgung						
Total Investitionsausgaben (-)	-	-365'000	-300'000	-300'000	-300'000	-200'000
Investitionseinnahmen:						
- Spezialfinanzierung (SF) Industriegleis						
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	43'615	100'000	100'000	80'000	80'000	80'000
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallentsorgung						
Total Investitionseinnahmen (+)	43'615	100'000	100'000	80'000	80'000	80'000

Geldflussrechnung

indirekte Methode	2019 Rechnung	2020 Budget	2021 Budget
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)			
+/- Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	346'489	17'744	-390'893
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	272'096	289'478	338'500
+/- Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	396'438		-
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-451'103		-
+/- Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten			-
+ Wertberichtigungen VV			-
- Wertberichtigungen, Gewinne VV			-
+/- Übriger Finanzaufwand / Finanzertrag (geldunwirksam)			-
+/- Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	400		-
+/- Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)			-
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)			-
+/- Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)			-
+/- Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	397'239		-
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	-409'417		-
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	-64'654		-
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	-11'029	-98'368	-131'108
+/- Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / Entnahmen Eigenkapital	-120'000	-120'000	-120'000
- Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen			-
= Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	356'458	88'854	-303'501
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen			
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-208'196	-701'000	-599'000
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	62'952	100'000	100'000
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-145'244	-601'000	-499'000
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	-10'618		-
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	27'000		-
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung			-
+ Aktivierung Eigenleistungen			-
= Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-128'862	-601'000	-499'000
Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen			
+/- Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	400		-
+/- Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	-400		-
+/- Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)			-
+/- Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV			-
+/- Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)			-
+/- Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)			-
= Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	-	-	-
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-128'862	-601'000	-499'000
+ Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	-	-	-
= Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-128'862	-601'000	-499'000
Finanzierungstätigkeit			
+/- Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten			-
+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-683'000		-
+/- Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	-4'263		-
+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	-753'703		-
= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-1'440'966	-	-
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	356'458	88'854	-303'501
+ Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-128'862	-601'000	-499'000
+ Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-1'440'966	-	-
= Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)	-1'213'369	-512'146	-802'501

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Präsidiales umfasst die Leistungsgruppen:

- Gemeindeversammlung
- Gemeinderat
- Teilungsamt
- Einwohnerkontrolle
- Zivilstandsamt (allgemein)
- Bürgerrechtswesen
- AHV-Zweigstelle
- Gemeindeverwaltung
- Markt- und Gewerbewesen
- Grundbuch-, Vermessungs- und Katasterwesen
- Kommunikation
- Raumordnung
- Tourismus
- Industrie, Gewerbe, Handel
- ICT
- Kulturförderung
- Freizeit und Vereine
- Standortmarketing / Wirtschaftsförderung

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Präsidiales enthält die Leistungsgruppen Legislative, Exekutive und Führung der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindegemeinschaft ist Stabstelle des Gemeinderats und sorgt für die rechtmässige Organisation und Durchführung der Gemeindeversammlungen sowie Wahlen und Abstimmungen und vollzieht die Aufgaben des Gemeinderats. Die Geschäftsführung ist zuständig für das Personalwesen und führt die Gemeindeverwaltung. Die Leistungsgruppe allg. Recht enthält die Aufgaben der Gemeindegemeinschaft wie Einwohnerkontrolle, Teilungsamt, regionales Zivilstandsamt, das Bürgerrechtswesen und das Arbeitsamt.

Die Leistungsaufträge Markt- und Gewerbewesen sowie Industrie, Gewerbe und Handel beinhaltet die Unterstützung und Förderung von Gewerbe und Industrie zwecks Schaffung attraktiver Arbeitsplätze.

Die Leistungsgruppe Freizeit und Kultur umfasst die Unterstützung der Institutionen und Vereine, die durch ihre Tätigkeiten zur Förderung eines vielfältigen Zusammenlebens beitragen und die Gemeinschaft stärken.

Die Aufgaben aller Leistungsgruppen sind in den nationalen, kantonalen und kommunalen Gesetzen und Erlassen geregelt.

Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturzielen

Positionierung – Der Gemeinderat vernetzt sich durch aktive Mitarbeit in Verbänden und Projektgruppen lokal und regional.

Leitlinie Wohnen – Das bebaute Gebiet dehnt sich nicht aus. Das qualitative Wachstum erfolgt mit dem Schliessen von Lücken innerhalb von oder zwischen zwei bestehenden Quartieren. Die Ortsplanung sichert dies.

Leitlinie Leben – Behörden, Verwaltung und Schule unterstützen die Bevölkerung mit Professionalität und Kundenfreundlichkeit.

Die Kommunikation des Gemeinderats ist aktiv und transparent.

Die Bevölkerung wird bei wichtigen Entscheidungen des Gemeinderats im partizipativen Verfahren einbezogen.

Leitlinie Erholen – Die Vereine, die zum kulturellen Leben und zur Freizeitgestaltung in der Gemeinde beitragen, werden gezielt unterstützt. Dem Kultur-, Sport- und Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche wird besondere Bedeutung beigemessen.

Lagebeurteilung

Die Reorganisation der Gemeindeverwaltung und die Einführung des Geschäftsführungsmodells erlauben einen professionellen, effizienten und kundenorientierten Service Public. Die Verwaltung ist stabil und muss nicht weiter ausgebaut werden. Behörde und Verwaltung sind gut digitalisiert. Das Milizsystem ist gestärkt und ermöglicht eine starke strategische und politische Arbeit der Exekutive. Da viele kostenrelevante Entscheide vor allem auf kantonaler Ebene gefällt werden, kann durch die Einsitznahme des Gemeinderats in wichtigen ausserkommunalen Gremien Einfluss genommen werden. Das ermöglicht ein vorausschauendes Planen und Handeln für die Gemeinde.

Die finanziellen Ressourcen der Gemeinde sind nach wie vor knapp und der Steuerfuss hoch.

Die bau- und raumplanerischen Vorgaben von Bund und Kanton erlauben für Wikon lediglich ein sanftes Wachstum durch innere Verdichtung. Der Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Arbeitsplätze ist ein wichtiges Merkmal für Wikon, der erhalten bleiben soll. Die Zug- und Busverbindungen ab Bahnhof Brittnau-Wikon sind zu optimieren. Sie tragen zur Attraktivitätssteigerung des Wohn- und Arbeitsortes bei.

Chancen / Risiken Betrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zeitnahe Umsetzung der Zonenplanrevision.	Zunahme von qualitativem Bauvolumen und Steigerung des Steuerertrags.	hoch	Umsetzung der Zonenplanrevision.
Risiko Zonenplanrevision	Einsprachen/Beschwerden verzögern den Prozess/Kosten steigen.	hoch	Frühzeitige und gute Einbindung der Bevölkerung
Chance: Zusammenarbeit in der Region	Synergienutzung führt zur Ressourcenschonung	mittel	Kontakt und Austausch mit anderen Gemeinden
Risiko: Der anhaltende Druck auf die Finanzen ist eine Herausforderung.	Leistungsabbau	hoch	Marke "Wikon" verbessern und gezielt aufbauen. Vertrauen schaffen und gegenseitigen Respekt wahren.

Massnahmen und Projekte (Legislaturziele und Jahresziele)

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Gesamtrevision Zonenplan	Umsetzung	130	2020-2022	IR	130	0	0	0	0
Aktualisierung aller Reglemente und Verordnungen	Planung	0	2021	ER	0	0	0	0	0
Gemeindestrategie überprüfen	Planung	0	2024	ER	0	0	0	0	0
Überprüfung der Strukturen	Umsetzung	0	2024	ER	0	0	0	0	0
Ausbildung Lernende	offen	70	2021	ER	15	8	15	17	15

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Wohnbevölkerungswachstum	Anzahl Personen	0.5%	1'548	1'557	1'565	1'572	1'580	1'588
Personalfuktuation	Anzahl Mitarbeitende	< 20%	50%	20%	20%	20%	20%	20%
Weg- und Zuzüge	Anzahl	Planzahl	124/132	95/100	95/100	95/100	95/100	95/100
Stellenprozente Verwaltung	%	Planzahl	545	540	540	540	540	540

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget	726	555	679*	22.3	648**	654**	660**
Total Aufwand	2'080	1'472	1'568*	6.5	1'538**	1'544**	1'550**
Total Ertrag	1'354	917	889*	-3.1	890**	890**	890**

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Ausgaben	0	220	0*		0**	0**	0**
Einnahmen	0	0	0*		0**	0**	0**
Nettoinvestitionen	0	220	0*		0**	0**	0**

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Der Kostenträger "Legislative/Gemeindeversammlung" ohne Berücksichtigung der Umlagen steigt um CHF 6'500.00 im Vergleich zu den Vorjahren an. Hierbei handelt es sich um Kosten für Drucksachen. Durch die Einführung des FHGG sind die Abstimmungsbotschaften umfassender als früher. Der deutliche Unterschied der Kosten zu früheren Jahren begründet sich auch zusätzlich darin, dass vor der Einführung des FHGG nur eine Kurzbotschaft geführt wurde. Auch im Hinblick auf die Pandemiesituation hält der Gemeinderat an einer umfassenden Botschaft fest, um eine ausführliche Information notfalls auch nur auf dem schriftlichen Weg garantieren zu können.

Der Kostenträger "Exekutive" ohne Berücksichtigung der Umlagen wird im Vergleich zum Vorjahr mit CHF 20'000.00 weniger budgetiert. Aufgrund der Einführung des Geschäftsführungsmodells können viele operative Aufgaben, welche vorher beim Gemeinderat anfielen, auf die Verwaltungsebene delegiert werden. Der Gemeinderat sieht daher vor, ein Gesamtpensum von 120% auf 100% zu senken.

Im Kostenträger Kanzlei allgemein fallen CHF 12'500.00 weniger Lohnaufwendungen an als im Budget 2020. Dies ist auf die Reorganisation zurückzuführen. Ab 2021 ist kein Gemeindegemeinschafter Substitut respektive Substitutin (Teilzeitpensum) vorgesehen. Die Kanzlei ist mit dem vorgesehenen Pensum unter dem neuen Geschäftsführungsmodell stabil genug aufgestellt, sodass auf eine Substitutin/Substituten verzichtet wird. Durch die Einführung des Geschäftsführungsmodells steigen die Kosten im Bereich Verwaltung nicht an im Vergleich zu den Jahren 2019 und 2020. Beim Vergleich der Personalkosten der Jahre 2019 mit den Budgets 2020 und 2021 ist folgendes zu beachten:

In der Rechnung 2019 sind die Löhne der Gemeindegemeinschafterkanzlei mit CHF 159'531.20 ausgewiesen. Aufgrund der Vakanz diverser Stellen in der Gemeindeverwaltung mussten für die Position des Gemeindegemeinschafterbeschreibers sowie für zwei Verwaltungsangestellte auf externe Mandatsträger/innen zurückgegriffen werden. Diese Kosten weisen sich in der Rechnung 2019 im Konto 3132 mit CHF 269'723.45 aus und sind beim Vergleich mitzuberücksichtigen.

Im Kostenträger "Informatik" bilden sich Mehraufwendungen im Umfang von CHF 15'800.00 im Vergleich zum Budget 2020 ab. Hier handelt es sich vor allem um Support- und Lizenzkosten sowie um die einmalige Anschaffung eines Software-Updates.

Im Kostenträger "Raumordnung" sind CHF 18'000.00 für die Fachplanung im Zusammenhang mit der Teilzonenplanrevision des Korporationsprojektes "Holzschnitzelheizung und Wärmeverbund" eingestellt.

Mehraufwendungen fallen auch im Kostenträger "Kultur" an. Nachdem die Feier für die Jungbürgerinnen und Jungbürger aufgrund der Corona-Epidemie abgesagt werden musste, wird sich der Kreis der Jungbürgerinnen und Jungbürger im Jahr 2021 erweitern. Der Gemeinderat beabsichtigt, die Feier im 2021 endlich nachholen zu können.

Im Kostenträger "öffentliche Anlagen" sind für den Waldspielplatz Sponsorentafel, Tische und Bänke, Abdeckung Sandkasten und Böschungssicherung eingeplant, was im Vergleich zum Budget 2020 einen Mehraufwand von CHF 8'300.00 generiert. Ausserdem ist aufgrund Rückmeldungen aus der Bevölkerung eine Informationstafel beim Grillplatz Studeweid geplant, inklusive Kosten für die grundbuchliche Regelung der Zuständigkeiten für den Unterhalt. Das führt zu einem Mehraufwand im Vergleich zum Budget 2020 von CHF 3'000.00.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung und Sicherheit umfasst die Leistungsgruppen:

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarstufe I und Kantonsschule
- Schulische Dienste
- Musikschule
- Schul- und familienergänzende Tagesbetreuungsstrukturen (Betreuung)
- Bildungskommission
- Sonderschulung
- Sport
- Schulgesundheitsdienst
- Feuerwehr, Zivilschutz, Militär

Gemäss Volksschulbildungsgesetz (§ 5) vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten, Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.

Die Tagesstrukturen und die vorschulischen Angebote sind bedarfsgerecht und nach den gesetzlichen Vorgaben organisiert. Die Tagesstrukturen sollen dank einer hohen Flexibilität die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. Die Sekundarstufe I wird in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Reiden und Zofingen sowie der Kantonsschule Sursee angeboten.

Die Zusammenarbeit zwischen der Bildungskommission, Gemeinderat, Schulleitung sowie der Verwaltung soll weiter optimiert und strukturiert werden. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sollen geklärt werden.

Die Musikschule wird in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Reiden, Zofingen und Sursee angeboten. Die Gemeinde fördert die musikalische Erziehung der Jugend im Sinne einer gesamtheitlichen Ausbildung.

Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturzielen

Leitlinie Erholen – Wir unterstützen Vereine, die zum kulturellen Leben und zur Freizeitgestaltung in der Gemeinde beitragen. Dem Kultur-, Sport- und Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche messen wir besondere Bedeutung bei.

Leitlinie Leben – Wikon nutzt und bietet ein Bildungsangebot von hoher Qualität in der Agglomeration Zofingen und stellt die dafür erforderliche Infrastruktur bereit.

Leitlinie Leben – Die Bevölkerung des gesamten Gemeindegebiets nutzt das vorhandene Bildungsangebot gleichermassen.

Lagebeurteilung

Die Volksschule ist gut positioniert, was durch die Schulaufsicht im September 2020 bestätigt wurde. Die Schulinfrastruktur ist in Koordination mit dem Aufgabenbereich Bau und Infrastruktur stetig zu unterhalten und den aktuellen Bedürfnissen anzupassen. Die Schulräumlichkeiten sind gut ausgelastet. Das zu erwartende Bevölkerungswachstum erfordert eine stetige Planung der Infrastrukturen und Finanzen. Für die Schul- und familienergänzende Tagesbetreuungsstrukturen stehen Tagesfamilien und der Mittagstisch zur Verfügung. Weiter ist die Umsetzung der kantonalen Vorgaben betreffend Lehrplan 21 eine Herausforderung für die Volksschule. Insbesondere die Medienbildung wird weitere Investitionen in IT-Infrastruktur fordern.

Chancen / Risiken Betrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Neue Projekte und Vorgaben, die vom Kanton angestossen werden.	Höhere Kosten, Investitionen in IT und Personalkosten	mittel	Erstellen eines IT-Konzepts
Risiko: Kostenteiler 50 : 50 durch AFR 18 / Einführung Malus-System für Klassen mit Unterbestand	Maluszahlung bei Unterbestand	hoch	Mischklassen evaluieren

Massnahmen und Projekte (Legislaturziele und Jahresziele)

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeit- raum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Der Mittagstisch etabliert sich	offen	8	2020 – 2023	ER	0	8	8	8	8
Unterbestände in den Klassen sind wo möglich zu vermeiden.	offen	0	2020 – 2024	ER	0	0	0	0	0
Die Schutzräume werden überprüft und wo notwendig saniert	offen	0	2021	ER	0	0	0	0	0
Es wird eine ICT-Strategie für die Schule erarbeitet	offen	0	2021	ER	0	0	0	0	0
Die Rekrutierung von neuen Angehörigen der Feuerwehr wird gefördert	offen	0	2021 – 2024	ER	0	0	0	0	0

Messgrössen

Messgrösse	Art	Ziel- grösse	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Durchschnittliche Klassengrösse	Anzahl Schüler	17	17	18	17	17	17	17
Kosten pro Lernende (Primarschule+KG)	CHF	<13'000	<13'000	<13'000	<13'000	<13'000	<13'000	<13'000
Kinder am Mittagstisch	Mahlzeiten pro Woche	40	0	22	30	40	40	40
Kinder an der Schule Wikon per 1. September	Anzahl Kinder	132	135	132	132	132	132	132

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget	2'520	1'960	2'286*	16.6	2'285**	2'300**	2'316**
Total Aufwand	4'123	3'996	4'244*	6.2	4'245**	4'260**	4'276**
Total Ertrag	1'603	2'036	1'958*	-3.8	1'960**	1'960**	1'960**

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Ausgaben	45	0	0*		0**	0**	0**
Einnahmen	19	0	0*		0**	0**	0**
Nettoinvestitionen	26	0	0*		0**	0**	0**

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Durch die AFR18 werden die Kosten des Aufgabenbereichs Bildung zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Die Gemeinden haben wenig Einfluss auf die steigenden Personalkosten, weil diese durch die Dienststelle Volksschulbildung festgelegt werden.

Durch das Urteil des Bundesgerichtes (BGE 2C 206/2016) muss die obligatorische Schule unentgeltlich sein. Dadurch ergeben sich Mehrkosten für die Durchführung von Schulreisen und Exkursionen. Das Skilager wird ab 2021 aus diesem Grund nicht mehr während der Schulzeit, sondern in den Sportferien durchgeführt. Die Trägerschaft ist über einen privaten Verein geregelt. Die Gemeinde spricht einen Beitrag von CHF 1'000.00 für die Durchführung des Lagers.

Die Corona-Pandemie hat aufgezeigt, dass die Information der Erziehungsberechtigten über den digitalen Weg eine wichtige Rolle spielt. Damit der Datenschutz gewährleistet ist, wird eine Kommunikations-App eingeführt.

Im Schulalltag kann es zu herausfordernden oder gar belastenden Situationen kommen. Um diese frühzeitig aufzufangen, ist ein Budgetbetrag von CHF 10'000.00 für die Krisenintervention und Prävention vorgesehen.

Seit der Abstimmung zum AFR18 verhängt der Kanton Malus-Zahlungen bei Unterbestand von Klassen (unter 16 Schüler). Ab Schuljahr 2020/21 betrifft dies zwei Klassen, für die mindestens bis Sommer 2021 eine Malus-Zahlung geleistet werden muss. Um ungleiche Jahrgangsklassengrößen auszugleichen, ist aufzuzeigen, ob durch Führung von Mischklassen die Unterbestände umgangen werden können. Pro Klasse und ganzes Schuljahr wird eine Malus-Zahlung von CHF 10'000 erhoben.

Die Schutzräume werden durch den Kanton inspiziert und falls notwendig werden Massnahmen eingeleitet, damit diese im Bedarfsfall innerhalb von 24 Stunden bezugsbereit sind.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Kranken- und Pflegeheime
- Spitex
- Krankheitsbekämpfung
- Gesundheitswesen allgemein
- Krankenversicherung
- Prämienverbilligung
- Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Ergänzungsleistung AHV/IV
- Alterswohnungen (ohne Pflege)
- Leistungen an das Alter
- Familienzulagen
- Alimentenbevorschussung und -inkasso
- Jugendschutz
- Tagesfamilien für Kinder im Vorschulalter
- Leistungen an Familien
- Arbeitslosigkeit, übriges
- Wirtschaftliche Sozialhilfe
- Asylwesen
- Sozialamt
- Fürsorge, übriges

Gemäss § 2 SHG ist es das Ziel der Sozialhilfe, die Hilfebedürftigkeit von Menschen zu verhindern, die Folgen von Hilfebedürftigkeit zu mildern und zu beseitigen, die Eigenverantwortung, Selbständigkeit und die berufliche sowie gesellschaftliche Integration zu fördern.

Mit dem SOBZ Willisau besteht diesbezüglich ein Leistungsauftrag, um den gesetzlichen Auftrag gemeinsam mit dem Sozialamt Wikon zu erfüllen. Für Hilfsbedürftige ab 65+ besteht mit der Pro Senectute Willisau eine Leistungsvereinbarung.

Gemäss § 2 und § 43 SHG hat die Gemeinde die Alimentenbevorschussung zu gewährleisten. Diesbezüglich besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle Alimenteninkasso Zentralschweiz GmbH.

Im Bereich des Gesundheitswesens übt die Gemeinde im Sinne von § 13 GesG die Aufsicht aus. Gemäss § 2a BPG stellt die Gemeinde ein angemessenes ambulantes und stationäres Angebot für die Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen sicher. Sie hat für angemessene Tages- und Nachtstrukturen sowie einen Mahlzeitendienst zu sorgen. Mit der Spitex Wiggertal und dem Feldheim Reiden besteht diesbezüglich ein Leistungsauftrag.

Im Bereich der Tagesstrukturen für Kinder im Vorschulalter besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Tagesfamilienverein Wiggertal.

Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturzielen

Positionierung – Der Gemeinderat vernetzt sich durch aktive Mitarbeit in Verbänden und Projektgruppen lokal und regional.

Leitlinie Leben – Behörden, Verwaltung und Schule unterstützen die Bevölkerung mit Professionalität und Kundenfreundlichkeit.

Die Bevölkerung trägt Eigenverantwortung.

Die Gemeinde setzt sich für eine vernetzte Gesundheitsversorgung ein.

Lagebeurteilung

Die Anzahl Sozialfälle ist konstant. Die Fälle sind jedoch komplexer geworden. Fälle mit Suchterkrankungen, psychischen Problemen sowie Armut durch Alleinerziehende nehmen zu. IV-Verfahren dauern zu lange und sind oftmals aussichtslos. Interdisziplinäre Abklärungen dauern sehr lange.

Die Kosten im Gesundheitswesen steigen vor allem im ambulanten Bereich durch die kantonale Strategie "ambulant vor stationär" sowie durch die demografische Entwicklung der Bevölkerung. Kosten durch Demenzerkrankungen sind steigend. Der Hausärztemangel stellt eine grosse Herausforderung dar.

Durch zwei wegweisende Gerichtsurteile betreffend Prämienverbilligung Krankenkasse sowie Ergänzungsleistungen fallen Mehrkosten bei allen Luzerner Gemeinden an.

Tagesstrukturen im Vorschulalter werden gut genutzt. Das Bedürfnis nach Kindertagesstätten ist vorhanden.

Chancen / Risiken Betrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: komplexe Fälle – Klienten sind infolge Krankheit und Sucht nicht auf dem 1. Arbeitsmarkt integrierbar. IV greift zu wenig.	Kostensteigerung in der Sozialhilfe	hoch	Zusammenarbeit mit Fachstellen wie SoBZ, Pro Senectute, etc.
Risiko: Covid-19, Aussteuerung von Personen in der ALV (Arbeitslosenversicherung)	Kostensteigerung in der Sozialhilfe	hoch	Gezielte Eingliederung von Erwerbslosen
Chance: Vernetzung im Gesundheitswesen	Kostensenkung der Restfinanzierung	mittel	Zusammenarbeit mit Feldheim, Spitex, Gemeinde Reiden, Ärzteschaft, Spitälern

Massnahmen und Projekte (Legislaturziele und Jahresziele)

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Der Pandemieplan wird überarbeitet	offen	0	2021	ER	0	0	0	0	0
Sprachliche Frühförderung	offen	3	2021	ER	0	3	3	3	3
Pflegende Angehörige werden von der Gemeinde aktiv unterstützt (Projekt Time-Out)	läuft	3	2021	ER	3	3	3	3	3

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Personen mit Pflegebedürftigkeit im Heim	Anzahl	BESA 1-3	2	3	3	3	0	0
	Personen	BESA 4-6	6	5	5	5	5	5
		BESA 7-12	5	13	13	13	13	13
Langzeithilfebedürftige WSH	%	>24 Mt	36%	20%	20%	20%	20%	20%
Rückerstattungsquote Alimente	%	>50%	51%	51%	51%	51%	51%	51%

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024	
Saldo Globalbudget	1'735	2'371	2'543*	7.3	2'541**	2'541**	2'542**	
Total	Aufwand	2'047	2'413	2'584*	7.1	2'582**	2'582**	2'583**
	Ertrag	311	42	41*	-2.4	41**	41**	41**

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Ausgaben	0	0	0*		0**	0**	0**
Einnahmen	0	0	0*		0**	0**	0**
Nettoinvestitionen	0	0	0*		0**	0**	0**

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Im Bereich Gesundheit und Soziales stehen 2021 keine Investitionen an.

Die Anzahl der Sozialhilfefälle ist momentan trotz Covid-19 stabil. Für das Jahr 2021 wurden die aktuellen Fallzahlen bis 30.06.2020 hochgerechnet und für das Jahr 2021 budgetiert. Es wurden gestützt auf diese Berechnung CHF 55'000.00 zusätzlich für das Jahr 2021 eingesetzt. Längerfristig dürfte sich die Zahl der Sozialhilfebeziehenden erhöhen, nachdem Personen, die erwerbslos sind, durch die Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden. Entscheidend wird sein, wie lange und nachhaltig die Krise andauern wird.

Die Ergänzungsleistungen steigen aufgrund eines Gerichtsurteils und der in der Folge neu festgelegten Taxgrenze für Heimbezüger um über CHF 53'000.00 auf rund CHF 716'000.00 an.

Im Bereich Gesundheit finden keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren statt. Die ambulanten Kosten steigen nach wie vor im Vergleich zu den stationären.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bau und Umwelt umfasst die Leistungsgruppen:

- Bauwesen / Bauverwaltung
- Werkdienst
- Liegenschaftsverwaltung-/ unterhalt im Verwaltungs- und Finanzvermögen
- Umweltschutz
- Arten- und Landschaftsschutz
- Gewässerverbauungen
- Strassen
- Industriegleis
- Öffentlicher Verkehr
- Individualverkehr
- Verkehrssicherheit
- Abwasserbeseitigung
- Abfallentsorgung
- Friedhofwesen
- Energieversorgung

Eine gut unterhaltene Infrastruktur ist für das Funktionieren der Gemeinde unabdinglich. Die bauliche Entwicklung unter gleichzeitigem Schutz der Umwelt ist zentrale Aufgabe. Kommen Generationen wird kein Sanierungsstau hinterlassen.

Bau

Führen der Bauverwaltung in enger Zusammenarbeit mit externen Ansprechpersonen sowie Beschlussfassung und Vollzug der Aufgaben, welche in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fallen.

Verkehr

Das Verkehrsnetz ist für alle Verkehrsteilnehmenden sicher. Es gibt keine Unfallschwerpunkte. Mit gezielten Unterhaltsarbeiten am Verkehrsnetz wird ein Zustand aller Strassen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde von mittel bis gut erreicht.

Versorgung

Wasser-, Strom und Gasversorgung erfolgen durch Dritte.

Liegenschaften

Die Liegenschaften der Gemeinde werden benötigt, um die öffentlichen Leistungen zu erbringen. Laufende Unterhaltsarbeiten an der Infrastruktur gewährleisten eine nachhaltige Werterhaltung.

Entsorgung

Der Betrieb der Abwasseranlagen und die Abfallbeseitigung sind an Dritte übertragen. Diese gewährleisten einwandfreie Dienstleistungen. Das öffentliche Kanalisationsnetz wird so unterhalten, dass es insgesamt in einem guten Zustand ist. Die Gebühren dafür werden nach Verursacherprinzip kostendeckend erhoben.

Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturzielen

Positionierung – Der Gemeinderat vernetzt sich durch aktive Mitarbeit in Verbänden und Projektgruppen lokal und regional.

Leitlinie Wohnen – Verdichtete Bauweise hält den Landverbrauch möglichst gering. Die Gemeinde unterstützt Projekte dieser Art.

Leitlinie Leben – Behörden, Verwaltung und Schule unterstützen die Bevölkerung mit Professionalität und Kundenfreundlichkeit.

Die Kommunikation des Gemeinderats ist aktiv und transparent.

Die Bevölkerung wird bei wichtigen Entscheidungen des Gemeinderats im partizipativen Verfahren einbezogen.

Lagebeurteilung

Da die bau- und raumplanerischen Vorgaben von Bund und Kanton lediglich ein sanftes Wachstum erlauben, ist verdichtetes Bauen für die Entwicklung von Wikon unabdinglich. Nachbarschaftskonflikte und die Anzahl an Einsprachen gegen Bauvorhaben nehmen als Folge davon zu. Grosse Bauprojekte in der Industriezone binden einige personelle Ressourcen der Bauverwaltung.

Es wurde eine Leistungsvereinbarung mit der Firma Hess Muldenservice AG in Reiden abgeschlossen für den Betrieb der Sammelstelle. Die Haushaltssammlung für Papier wird im Sinne einer Dienstleistung 2021 ein weiteres Jahr durchgeführt, obwohl diese möglicherweise aufgrund des sinkenden Papierpreises defizitär sein dürfte.

Der betriebliche Unterhalt des Kanalnetzes wird in den nächsten Jahren nach dem Y-Prinzip fortgesetzt. Konkrete bauliche GEP-Massnahmen am Kanalnetz, z.B. Einführung Trennsystem sowie Regenwasserleitung, sind in Planung.

Chancen / Risiken Betrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Sanierungsstau Unterhalt Infrastruktur aufgrund knapper Gemeindefinanzen	Übermässig hohe Ausgaben für Unterhaltsarbeiten sowie finanziell nicht tragbare Gesamtsanierungsprojekte	hoch	Mehrjahreskonzept "Unterhalt" bei Abwasserbeseitigung und Strassenunterhalt einhalten.
Risiko: Neue Projekte und Vorgaben, die vom Kanton angestossen werden	Fehlen von Ressourcen infolge Überlastung, Unmut Bauherrschaften	mittel	Für konzeptionelle Umsetzung der neuen Vorgaben Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden suchen.
Risiko: Liegenschaftsunterhalt aus finanziellen Überlegungen vernachlässigen	Wertverlust der Liegenschaften, Investitionsstau	mittel	Liegenschaftsunterhalt im Mehrjahresplan berücksichtigen
Chance: Es stehen genügend fachliche und personelle Ressourcen zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung.	Die Kundenzufriedenheit steigt	hoch	Prioritäten gezielt setzen

Massnahmen und Projekte (Legislaturziele und Jahresziele)

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Erstellen Liegenschaftsstrategie	Planung	10	2021	ER	0	10	0	0	0
Unterhalt Kanalisationsleitungen	Planung / Umsetzung	187	2019 – 2024	ER	0	87	25	25	25
GEP-Projekte	Planung / Umsetzung	1'165	2020 - 2023	IR	365	300	300	200	0
Baugebührenverordnung	Entscheid und Umsetzung	12	2021	ER	0	12	0	0	0
Überprüfung Grundgebühren Abfall	offen	0	2021	ER	0	0	0	0	0

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Eingegangene Baugesuche	Anzahl	40	25	40	40	40	40	40
Behandlungsdauer BG vereinfacht	Anzahl Tage	< 26 in 80% der Fälle	24	25	25	25	25	25
Behandlungsdauer BG ordentlich	Anzahl Tage	< 41 in 80% der Fälle	37	40	40	40	40	40
Eingegangene Einsprachen Baugesuch	Anzahl	8	13	8	8	8	8	8

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget	565	615	783*	27.3	762**	771**	776**
Total Aufwand	1'175	2'023	2'216*	9.5	2'186**	2'195**	2'201**
Total Ertrag	610	1'408	1'433*	1.8	1'424**	1'424**	1'425**

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Ausgaben	0	481	599*	24.5	430**	300**	300**
Einnahmen	43	100	100*	0	80**	80**	80**
Nettoinvestitionen	0	381	499*	31.0	350**	220**	220**

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Kanal- und Rohrleitungsreinigungen werden ab 2021 im Wartungsbezirk 2 fortgesetzt. Somit werden in den kommenden Jahren die weiteren Wartungsbezirke laufend gereinigt um grössere Folgeschäden zu vermeiden.

Weitere Projekte sind die Planung und Ausführung des Zuflusses im "Weierbode", das Vorprojekt für den Planungskredit einer neuen Regenabwasserleitung Heimatweg – Juraweg wie auch der Projektierungskredit für die Reduktion der Weiterleitmenge aus dem Rücküberlaufbecken 124.

Für den Unterhalt der Gemeindestrassen wurde ein zusätzlicher Betrag von CHF 20'000.00 eingeplant, damit punktuell Massnahmen getroffen werden können.

Es sind langjährig angestaute Pendenzen auf der Bauverwaltung vorhanden. Für die Aufarbeitung wurden CHF 40'000.00 eingestellt, welche bei Bedarf von externen Partnern erbracht werden.

Für die Schulliegenschaften sind Mehrkosten für den Unterhalt und für die Reinigungsarbeiten budgetiert. Der bauliche Unterhalt für die Chäppelmatte 4 (Liegenschaften im Finanzvermögen) wird mit CHF 25'000.00 veranschlagt. Durch den Leerstand dieses Mietobjektes sind Mindereinnahmen von CHF 24'000.00 zu erwarten.

Der Aufwand für die Desinfektion, Reinigungsmittel und für die zusätzlichen Stunden des Reinigungspersonals infolge Covid-19 ist mit CHF 9'000.00 veranschlagt.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Finanzen und Volkswirtschaft umfasst unter anderem die Leistungsgruppen:

- Betriebsamt
- Landwirtschaft
- Jagd & Fischerei
- Steuern
- Finanzausgleich
- Zinsen
- Finanzvermögen, übriges
- Rückverteilungen
- Nicht aufgeteilte Posten
- Neutrale Aufwendungen & Erträge
- Abschluss

Unsere finanzpolitischen Ziele nach einer ausgeglichenen Rechnung und einer Gemeindeverschuldung, die unterhalb des kantonalen Mittels liegt, wollen wir mit einer transparenten und mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplanung einhalten. Die kantonalen Finanzkennzahlen sind ein Gradmesser, nach denen wir uns richten. Der per 2020 gesenkte Steuerfuss soll nachhaltig und sinnvoll auf der nötigen Höhe möglichst stabil bleiben.

Positive Rechnungsabschlüsse sollen zur Rückzahlung von langfristigen Schulden oder zur Bildung von Eigenkapital verwendet werden. Die Gemeinde stellt ein zeitgemässes, termingerechtes und formell korrektes Finanzwesen sicher. Die Gemeinde beachtet die Grundsätze zur Führung des Finanzhaushalts (Gesetz-mässigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit). Die Anforderungen des FHGG und HRM2 werden umgesetzt.

Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturzielen

Positionierung – Wikon positioniert sich steuerlich attraktiv in der Agglomeration Zofingen.

Leitlinie Wohnen – Verdichtete Bauweise hält den Landverbrauch möglichst gering. Die Gemeinde unterstützt Projekte dieser Art.

Die gute Infrastruktur wird mit Investitionen gepflegt und ausgebaut.

Leitlinie Erholen – Wir unterstützen eine nachhaltige Energiepolitik, insbesondere bei der gemeindeeigenen Infrastruktur.

Leitlinie Leben – Behörden, Verwaltung und Schule unterstützen die Bevölkerung mit Professionalität und Kundenfreundlichkeit.

Lagebeurteilung

Der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde ist sehr gering. Viele Ausgaben sind gebunden und fremdbestimmt. Gleichzeitig reduziert sich der Beitrag aus dem Finanzausgleich.

Es bedarf einer sorgfältigen Finanzplanung. Grössere Investitionen sind in einem mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan aufzulisten. Die finanziellen Konsequenzen sind transparent aufzuzeigen. Ausgaben sind kritisch zu hinterfragen und mögliche Einnahmequellen zu erschliessen.

Der Steuerfuss soll nach der nachhaltigen Erholung der Gemeindefinanzen längerfristig gesenkt und der Region angeglichen werden.

Chancen / Risiken Betrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Geografische Lage der Gemeinde	Nähe zu Zentrumsgemeinden kann adäquate Steuerzahler anziehen.	mittel	Unterstützung von innovativen Projekten im Sinne des Siedlungsleitbilds.
Risiko: Wegzug von Steuerzahlern	Fehlende Steuereinnahmen und ev. Erhöhung des Steuerfusses	hoch	Zeitgemässer Standard der Dienstleistungen und Infrastruktur der Gemeinde anstreben.
Chance: Durch anstehende landwirtschaftliche Liegenschaftsübergaben können Pachtverhältnisse neu geregelt werden.	Mehr Fairness bei der Zuteilung und Mehrwert für die Allgemeinheit durch Pachtbedingungen (z. B. Ökologie, Landschaftsschutz usw.)	mittel	Es wird ein Pachtreglement erarbeitet.
Risiko: Verlust von attraktiven Arbeitsplätzen infolge Covid-19	Steuerausfälle und finanzielle Schwächung der Gemeinde	hoch	Keine zusätzlichen Sparmassnahmen der Gemeinde wegen Covid-19 und keine Erhöhung des Steuerfusses trotz negativem Budget.

Massnahmen und Projekte (Legislatorziele und Jahresziele)

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Pachtvergabewesen transparent regeln	in Arbeit	7	2018 – 2022	ER	10	10	0	0	0
Begleitung Projekt Hackschnitzelheizung Korporationsgemeinde	in Arbeit	0	2020 - 2024	ER	0	0	0	0	0
Finanzstrategie überdenken	Planung	0	2021	ER	0	0	0	0	0
Regionalisierung Betriebsamt prüfen	Planung	0	2021 – 2023	ER	0	0	0	0	0

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Sondersteuerveranlagungen	Bearbeitungsdauer ab Eingang Steuererklärung	<30 Tage	<30	<30	<30	<30	<30	<30
Steuerfuss	Einheit	2.3	2.5	2.4	2.4	2.4	2.4	2.3
Nettoschuld je Einwohner/in	CHF	160	1'835	-353	160	519	756	966

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget	5'546	5'502	5'900*	7.2	5'919**	5'996**	6'059**
Total Aufwand	817	595	435*	-26.9	439**	468**	468**
Total Ertrag	6'363	6'097	6'335*	3.9	6'358**	6'464**	6'527**

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Ausgaben	163	0	0*		0**	0**	0**
Einnahmen	0	0	0*		0**	0**	0**
Nettoinvestitionen	163	0	0*		0**	0**	0**

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Für das Jahr 2021 werden die Steuererträge des laufenden Jahres mit Total CHF 5'108'000.00 bei einem neuen Steuerfuss von 2.40 Einheiten veranschlagt. Eine 1/10-Steereinheit aus den ordentlichen Steuern entspricht rund CHF 180'000.00. Die Steuereinnahmen stammen in Wikon vor allem von natürlichen Personen. Gegenüber dem Budget 2020 ist eine Erhöhung der Steuereinnahmen budgetiert. Die voraussichtlichen Steuereinnahmen 2020 liegen über den Erwartungen und über dem Budget 2020 und 2021. Für das Jahr 2021 wurde dieser voraussichtliche Steuerertrag 2020 infolge der Covid-19 zu erwartenden Auswirkungen reduziert.

Der Steuerausfall der Gewinnsteuern wird bei den juristischen Personen mit CHF 30'000.00 von CHF 120'000.00 auf CHF 90'000.00 budgetiert.

Bei den Nachträgen aus früheren Jahren wird mit unveränderten Erträgen gerechnet. Bei den Kapitalauszahlungen wurde der Ertrag aufgrund der im Jahr 2020 erhaltenen Zahlungen erhöht.

Bei den Grundstückgewinnsteuern wurden gestützt auf die Erfahrung aus vergangenen Jahren ein um CHF 50'000.00 höherer Ertrag budgetiert.

Der Finanzausgleich vermindert sich um CHF 167'048.00 gegenüber dem Vorjahr. Wikon gehört mit rund CHF 110.00 weniger Finanzausgleich pro Kopf zu den grossen Verliererinnen des Kantons, verursacht besonders durch die höheren Steuereinnahmen aus den Jahren 2016 - 2018.

Kennzahlen – Bemerkungen

Die Kennzahlen für das Budget 2021 und die Finanzplanjahre 2022 – 2026 werden aufgrund des Finanzplantools HRM2 des Kantons Luzern von Prof. Dr. Christoph Lengwiler erhoben.

a) Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt über 5 Jahre mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

	Grenzwert	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Ø 21-26
min. *	0%	336%	15%	-61%	-61%	-71%	-53%			-53%

* Kein Grenzwert bei Selbstfinanzierungsgrad und Selbstfinanzierungsanteil vorgegeben, wenn die Nettoschuld pro Einwohner in keinem Jahr

b) Selbstfinanzierungsanteil

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

	Grenzwert	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Ø 21-26
min. *	0%	6.0%	1.1%	-3.6%	-2.5%	-1.8%	-1.3%	0.1%	1.0%	-1.3%

* Kein Grenzwert bei Selbstfinanzierungsgrad und Selbstfinanzierungsanteil vorgegeben, wenn die Nettoschuld pro Einwohner in keinem Jahr

c) Zinsbelastungsanteil

Diese Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des "verfügbaren Einkommens" durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen.

	Grenzwert	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Ø 21-26
max.	4%	0.0%	0.0%	0.1%	0.2%	0.5%	0.5%	0.8%	0.8%	0.5%

d) Kapitaldienstanteil

Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin. Der Kapitaldienst sollte 15 Prozent nicht übersteigen.

	Grenzwert	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Ø 21-26
max.	15%	3.3%	3.4%	4.1%	4.3%	4.7%	4.8%	5.0%	5.0%	4.7%

e) Nettoverschuldungsquotient

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge inkl. Ressourcenausgleich erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen. Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.

	Grenzwert	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Ø 21-26
max.	150%	51%	-10%	4%	14%	21%	26%	25%	23%	19%

f) Nettoschuld je Einwohner/in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen. Zweifaches kantonales Mittel Nettoschuld je Einwohner/in CHF 1'066.00

	Grenzwert	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Ø 21-26
max.	2'742	1'835	-353	160	519	756	966	957	898	712

g) Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld (NS) ohne Spezialfinanzierungen (SF) sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen. Zweifaches kantonales Mittel NS ohne SF je Einwohner/in (*keine Erhebung des Grenzwerts möglich*)

	Grenzwert	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Ø 21-26
max.		2'854	Kennzahl kann aufgrund vereinfachter Datenerhebung nicht berechnet werden							

h) Bruttoverschuldungsanteil

Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

	Grenzwert	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Ø 21-26
max.	200%	111.3%	119.9%	128.4%	134.8%	137.5%	140.4%	137.5%	134.8%	135.6%

Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Bericht zum Aufgaben- und Finanzplan und Budget

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Wikon

Als Controlling-Kommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2026 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2021 der Gemeinde Wikon beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir nach der Beantwortung unserer Fragen als angespannt, aber vertretbar.

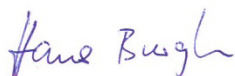
Im Aufgaben- und Finanzplan ist die Konsolidierung der Aufwand- und Ertragsüberschüsse über die nächsten Jahre prognostiziert, wobei das Eigenkapital kontinuierlich aufgebraucht wird. Die Kennzahlen zum Plan bis 2026 erachten wir als sehr optimistisch, unterstützen diese zwar, werden sie aber weiter kritisch beobachten.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 2.40 Einheiten beurteilen wir zum heutigen Zeitpunkt als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von CHF 390'893 inkl. einem Steuerfuss von 2.40 Einheiten sowie Bruttoinvestitionen von CHF 599'000 zu genehmigen.

Wikon, den 15. Oktober 2020

Controlling-Kommission Wikon



Hans Burgherr
Mitglied



Stefan Lauber
Mitglied



Sandro Pfister
Präsident

Eröffnung des Kontrollberichts der Finanzaufsicht Gemeinden zum Budget 2020 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2023

„Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2020 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2020 – 2023 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 4. März 2020 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.“

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Budget für das Jahr 2021 mit einem Aufwandüberschuss von 390'893.00 Franken sowie Brutto-Investitionsausgaben von 599'000.00 Franken und mit dem Steuerfuss von 2.40 Einheiten zu beschliessen.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet wie folgt:

Genehmigen Sie das Budget 2021 der Einwohnergemeinde Wikon mit einem Steuerfuss von 2.4 Einheiten?

Wer zustimmen will, antwortet mit **Ja**, wer ablehnen will, antwortet mit **Nein**.

Abstimmungsfrage 2; Wahl externe Revisionsstelle

Erläuterungen des Gemeinderates

Gemäss Gemeindeordnung wählt die Gemeindeversammlung das Rechnungsprüfungsorgan. Gemäss der seit dem 1. Januar 2018 gültigen Gemeindeordnung ist die Wahl für die Dauer einer Amtsperiode möglich. Es wurden mehrere Offerten für die Wahl der Revisionsstelle eingeholt. Die Angebote lagen sehr nahe beieinander. Die Lufida Revisions AG, Luzern, reichte das wirtschaftlich günstigste Angebot ein.

Die Lufida Revisions AG hat ihre Aufgabe bis heute gut gemacht. Die Mandatsleiter haben sich bereits ein spezifisches Fachwissen über die Gemeinde Wikon angeeignet. So können sie die zur Verfügung stehende Zeit in intensivere Prüfungen investieren. Die jährlichen Kosten für die Prüfungsarbeit betragen CHF 8'000.00 (Kostendach inkl. Spesen und Mehrwertsteuer). Darin enthalten sind ebenfalls die Prüfung von einem Sonder- oder Zusatzkredit pro Jahr.

Die Rechnungskommission unterstützt dieses Vorgehen aufgrund der mit der Lufida Revisions AG gemachten positiven Erfahrungen ausdrücklich und bittet die Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Wahl der Lufida Revisions AG.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet wie folgt:

Sind Sie mit der Wahl der Lufida Revisions AG einverstanden?

Wer zustimmen will, antwortet mit **Ja**, wer ablehnen will, antwortet mit **Nein**.

Abstimmungsfrage 3; Revision Gemeindeordnung per 1. Januar 2021

Ausgangslage

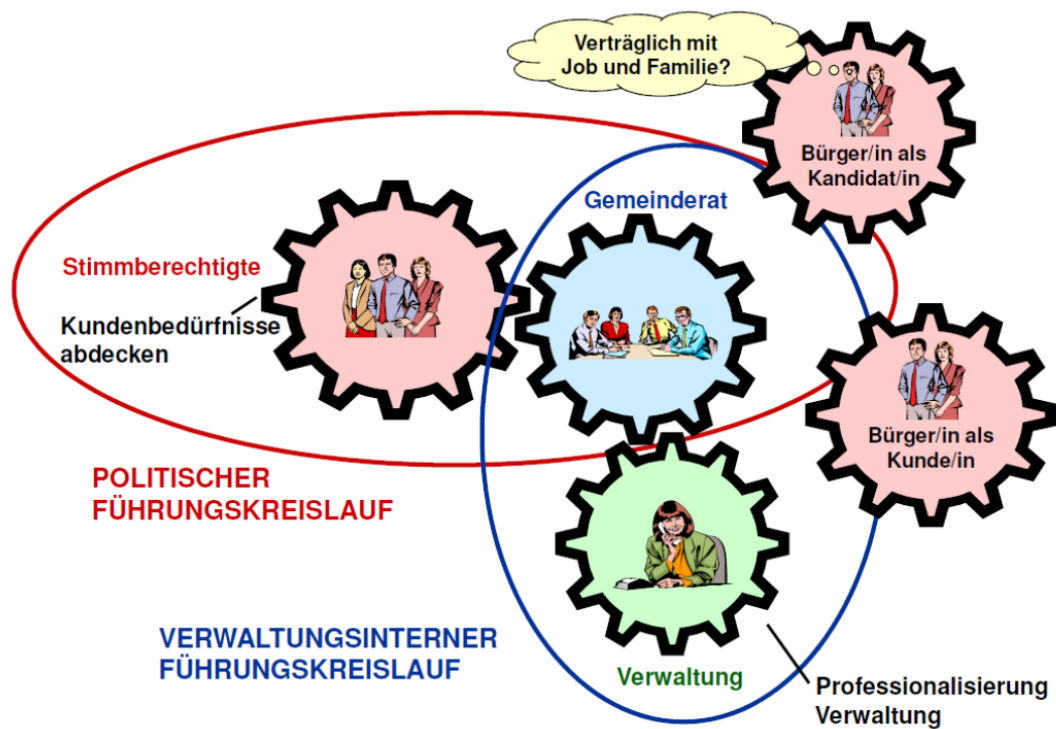
Der Gemeinderat hat sich in den vergangenen Monaten intensiv mit dem Führungsmodell der Gemeinde befasst. Grund dazu war eine vom Gemeinderat auf Empfehlung des Kantons in Auftrag gegebene Analyse der Firma BDO, welche zu Tage gebracht hat, dass sich die Gemeinde in einer strukturellen Krise befand. Viele Personen in Schlüsselpositionen hatten die Gemeindeverwaltung verlassen bzw. haben ihre Demission aus dem Gemeinderat eingereicht.

In der Zwischenzeit hat der Gemeinderat und die personell verstärkte Verwaltung schon einige Pendenzen abgearbeitet und gleichzeitig die Führungsstrukturen angepasst. Neu wird die Gemeinde in drei Abteilungen gegliedert, welche wiederum von je einem Abteilungsleiter bzw. einer Abteilungsleiterin geführt wird. Die Erfahrungen sind bisher sehr positiv ausgefallen.

Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass die Bevölkerung auf kundenorientierte und kompetent erbrachte Dienstleistungen zurückgreifen kann. Durch die bescheidene Grösse der Verwaltung wird es noch wichtiger, dass kompetente und motivierte Mitarbeitende die Geschäfte der Verwaltung erledigen. Entscheidungen sollen auf fachlichen und rechtlichen Grundlagen beruhen und weniger politisch motiviert getroffen werden. Durch die Delegation von Entscheidungskompetenzen an die Verwaltung sollen Entscheidungswege verkürzt und die Prozesse effizienter gestaltet werden. Ein modernes Gemeindeführungsmodell kann eine Dynamik entwickeln und dazu führen, dass eine positive Spirale in Gang gesetzt wird. Verwaltungsfachleute mit Ambitionen suchen sich eher diejenige Gemeinde als Arbeitgeber aus, bei denen sie etwas bewirken können und wo sie Entwicklungsmöglichkeiten haben. Die Rekrutierung von qualifiziertem Personal wird dadurch vereinfacht.

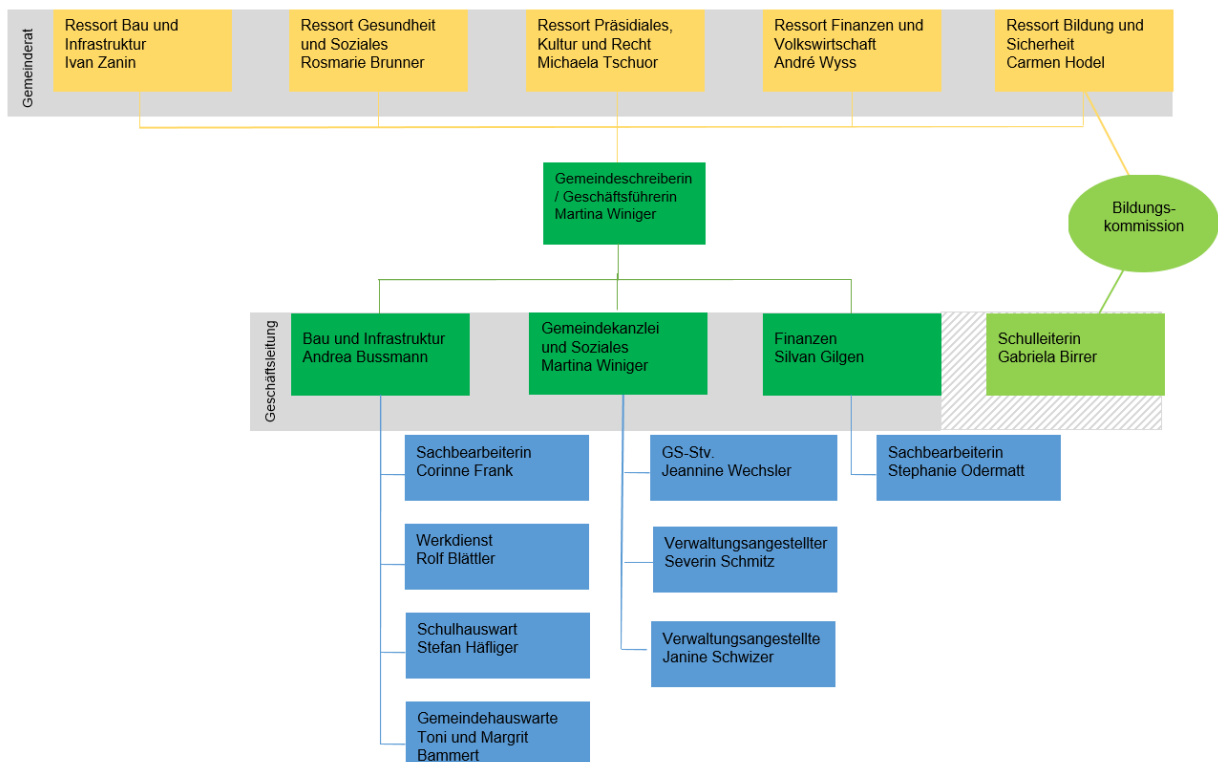
Neues Führungsmodell

Damit weiterhin gut qualifizierte und fähige Stimmberechtigte für das Amt als Gemeinderat, Gemeinderätin oder für das Gemeindepräsidium gewonnen werden können, ist darauf zu achten, dass die damit verbundene Arbeitslast gut mit Familie und Beruf vereinbar ist. Die Erfahrungen zeigen, dass es mit kleinen Pensen einfacher ist, gut qualifizierte Kandidaten und Kandidatinnen für eine Kandidatur zu überzeugen. Der Gemeinderat konzentriert sich auf strategische Fragestellungen und setzt der Verwaltung operative Zielvorgaben, die es zu erfüllen gilt. Jeder Gemeinderat bleibt in seinem Aufgabengebiet für die strategischen und politischen Angelegenheiten zuständig. Aus diesen Gründen erachtet der Gemeinderat die Einführung des CEO-Modells als gute Chance, die Strukturen der Gemeinde zu stärken.



Die Verwaltung wurde im Jahr 2020 versuchsweise mit diesem Führungsmodell geführt. Die Arbeit der Verwaltung wird positiv wahrgenommen, was auch diverse Kundenrückmeldungen und die erledigten Pendenzen zeigen. Durch den Modellwechsel sind keine Pensenanpassungen am bestehenden Verwaltungspersonal vorgesehen. Die Umstellung des Gemeindeführungsmodelles ist also für die Bevölkerung kostenneutral, was auch den Erfahrungen von weiteren Gemeinden entspricht.

Organigramm Gemeinde Wikon



Anpassung Gemeindeordnung ist notwendig

Da durch die neue Organisation Entscheidungen abschliessend an die Verwaltung delegiert werden können, ist eine Revision der Gemeindeordnung notwendig.

Gleichzeitig mit dem Führungsmodell wird zudem das Wahlprozedere für diverse Kommissionen festgelegt. Teilrevisionen der Bau- und Zonenordnung sollen neu an der Gemeindeversammlung entschieden werden. Die Rechnungskommission soll nun eine Controlling-Kommission sein und die Revisionsstelle fix in der Gemeindeordnung festgehalten sein. Dies entspricht der bisherigen, langjährigen Praxis sowie auch den kantonalen gesetzlichen Grundlagen.

Mitwirkung der Echogruppe hat stattgefunden

Der Gemeinderat hat die Revision der Gemeindeordnung mit einer sogenannten "Echogruppe" erarbeitet. In dieser Echogruppe waren Delegationen der Parteien, der Kommissionen und auch der Korporationsgemeinde vertreten. Entstanden ist ein gut austarierter Entwurf, den der Gemeinderat nun gerne und überzeugt der Stimmbevölkerung zur Genehmigung unterbreitet.

Gemäss § 16 Abs. 6 lit. c Gemeindeordnung für die Einwohnergemeinde Wikon vom 1. Januar 2018, rev. 1. März 2020 liegt die Zuständigkeit bei Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung ausschliesslich bei den Stimmberechtigten an der Urne.

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Änderungen mit folgender synoptischer Darstellung.

Gemeindeordnung 01.01.2018, rev. 01.03.2020 (Bisherige Fassung)	Gemeindeordnung vom 01.01.2018, rev. 01.01.2021
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen ¹ Die Gemeinde Wikon ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung. ² Die Gemeinde hat das im 16. Jahrhundert der Schlossvogtei Wikon zugewiesene Wappen übernommen. Das Wappen zeigt auf blauem Grund einen angriffsbereiten silbernen Löwen mit goldener Krone, drei Zehen und Doppelschweif. Krallen und Zunge sind rot.	unverändert
§ 2 Funktion der Gemeinde ¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse. ² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl. ³ Als direkt-demokratische politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes. ⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,	unverändert

<p>c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.</p>	
<p>§ 3 Handlungsgrundsätze</p> <p>¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.</p> <p>² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind, handeln</p> <p>a. nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.</p> <p>b. nach dem Subsidiaritätsprinzip.</p> <p>c. kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 4 Organe und weitere Gremien</p> <p>¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:</p> <p>a. Stimmberechtigte / Gemeindeversammlung</p> <p>b. Gemeinderat</p> <p>c. Schulpflege</p> <p>d. Rechnungskommission</p> <p>e. Urnenbüro</p> <p>f. Baukommission</p>	<p>§ 4 Organe und weitere Gremien</p> <p>¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:</p> <p>a. Stimmberechtigte / Gemeindeversammlung</p> <p>b. Gemeinderat</p> <p>c. Schulpflege Bildungskommission</p> <p>² Die Gemeinde hat folgende Gremien:</p> <p>d. Rechnungskommission Controlling-Kommission</p> <p>e. externe Revisionsstelle</p> <p>e. f. Urnenbüro</p> <p>f. g. Baukommission (ohne Entscheidungsbefugnisse)</p> <p>³ Der Gemeinderat kann zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts einen Gemeindeführungsstab einsetzen. Der Gemeinderat regelt Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Gemeindeführungsstabes sowie des Bevölkerungsschutzes in einer Verordnung.</p>
<p>§ 5 Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten Organe und weiteren Gremien beträgt vier Jahre.</p> <p>² Die Amtsdauer</p> <p>a. des Gemeinderats</p> <p>b. der Rechnungskommission beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.</p> <p>³ Die Amtsdauer der Schulpflege beginnt am 1. August nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer des Urnenbüros beginnt am 1. Januar nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats.</p> <p>⁵ Die Amtsdauer der Baukommission beginnt am 1. Oktober nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats.</p> <p>⁶ Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>	<p>§ 5 Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten Organe und weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>² Die Amtsdauer</p> <p>a. des Gemeinderats</p> <p>b. der Rechnungskommission Controlling-Kommission beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.</p> <p>³ Die Amtsdauer der Schulpflege Bildungskommission beginnt am 1. August nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer des Urnenbüros beginnt am 1. Januar nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats.</p> <p>⁵ Die Amtsdauer der Baukommission beginnt am 1. Oktober nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats.</p> <p>⁶ Die Amtsdauer der externen Revisionsstelle dauert 4 Jahre.</p> <p>⁶⁻⁷ Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:		§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen ¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:	
Funktion	unvereinbare Funktionen	Funktion	unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Rechnungskommission Gemeindeschreiber	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin / Mitglied Gemeinderat	Rechnungskommission Controlling-Kommission Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin Geschäftsführer oder Geschäftsführerin externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Rechnungskommission	Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin / Mitglied Gemeinderat Rechnungskommission Controlling-Kommission externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
		Geschäftsführer oder Geschäftsführerin	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin / Mitglied Gemeinderat Controlling-Kommission externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Schulpflege	Gemeinderat mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitglieds sowie Anstellung bei der Schule	Schulpflege Bildungskommission	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin / Mitglied Gemeinderat mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitglieds sowie Anstellung bei der Schule
Rechnungskommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei Gemeindeverwaltung	Rechnungskommission Controlling-Kommission	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin / Mitglied Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei Gemeindeverwaltung
		Externe Revisionsstelle	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin / Mitglied Gemeinderat Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin Anstellung bei der Gemeinde Wikon oder Beauftragter bei der Gemeinde
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungskommission	Anstellung bei der Gemeindeverwaltung	Rechnungskommission Controlling-Kommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Schulpflege	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde-Schule	Schulpflege Bildungskommission
		² Von den Bestimmungen bezüglich der Unvereinbarkeit ausgenommen ist, wer einer Kommission von Amtes wegen angehört. ³ Weiter gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts zur Unvereinbarkeit von Funktionen und zur Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft.	

<p>§ 7 Information, Kommunikation</p> <p>¹ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig über seine Ziele und Tätigkeiten.</p> <p>² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes sind die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und die Gemeindefwebseite.</p>	<p>unverändert</p>
<p>II. Gemeindeversammlung</p>	<p>II. Gemeindeversammlung Politische Rechte</p>
	<p>§ 8 Petitionsrecht</p> <p>¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.</p> <p>² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert 6 Monaten schriftlich beantwortet.</p>
	<p>§ 9 Gemeindeinitiative</p> <p>¹ Mit der Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer Anregung (nicht-formulierte Initiative) können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.</p> <p>² Es finden das kantonale Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.</p>
<p>§ 8 Funktion der Gemeindeversammlung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.</p> <p>² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.</p>	<p>§ 8 10 Funktion der Gemeindeversammlung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.</p> <p>² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.</p>
<p>§ 9 Politische Planung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kenntnisnahme der Gemeindestategie b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten. <p>² Die Gemeindeversammlung nimmt von den Planungsvorlagen gemäss lit. a – e Kenntnis.</p> <p>³ Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a - e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>	<p>§ 9 11 Politische Planung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kenntnisnahme der Gemeindestategie b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten. <p>² Die Gemeindeversammlung nimmt von den Planungsvorlagen gemäss lit. a – e Kenntnis.</p> <p>³ Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a - e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>

<p>§ 10 Wahlen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> das Gemeindepräsidium die vier Mitglieder des Gemeinderats das Rechnungskommissionspräsidium sowie die zwei weiteren Mitglieder das Schulpflegepräsidium sowie zwei Mitglieder die Mitglieder des Urnenbüros, deren Anzahl Mitglieder der Gemeinderat durch Beschluss festlegt. <p>² Die Wahlen finden im Mehrheitswahlverfahren statt.</p>	<p>§ 10 12 Wahlen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin das Gemeindepräsidium die vier Mitglieder des Gemeinderats das Rechnungskommissionspräsidium sowie die zwei weiteren Mitglieder das Schulpflegepräsidium sowie zwei Mitglieder den Präsidenten oder die Präsidentin der Bildungskommission sowie zwei Mitglieder die Mitglieder des Urnenbüros, deren Anzahl Mitglieder der Gemeinderat durch Beschluss festlegt. <p>² Die Gemeindeversammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Präsidenten oder die Präsidentin der Controlling-Kommission sowie die zwei weiteren Mitglieder die externe Revisionsstelle auf Antrag des Gemeinderates die Mitglieder des Urnenbüros, deren Anzahl Mitglieder der Gemeinderat durch Beschluss festlegt <p>³ Die Wahlen finden im Mehrheitswahlverfahren statt.</p>
<p>§ 11 Rechtsetzende Beschlüsse</p> <p>Die Stimmberechtigten erlassen folgende rechtsetzende Beschlüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gemeindeordnung Reglemente Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt. 	<p>§ 11 13 Rechtsetzende Beschlüsse</p> <p>Die Stimmberechtigten erlassen folgende rechtsetzende Beschlüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gemeindeordnung Reglemente Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.
<p>§ 12 Finanzgeschäfte</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung Erteilung einer Ausgabebewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 200'000 Franken durch Sonderkredite Beschluss über Zusatzkredite Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite Abschluss von Konzessionsverträgen Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben. 	<p>§ 12 14 Finanzgeschäfte</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung Erteilung einer Ausgabebewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 200'000 Franken durch Sonderkredite Beschluss über Zusatzkredite Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite Abschluss von Konzessionsverträgen Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.
<p>§ 13 Kontrolle und Steuerung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderats mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans Genehmigung der Jahresrechnung Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite. 	<p>§ 13 15 Kontrolle und Steuerung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderats mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans Genehmigung der Jahresrechnung Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite.

<p>§ 14 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung</p> <p>¹ Gemeindeversammlungen finden wie folgt statt: a. Ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung) b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.</p> <p>² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen: a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.</p> <p>³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 16 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme eingereicht worden sind.</p> <p>⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.</p>	<p>§ 14 16 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung</p> <p>¹ Gemeindeversammlungen finden wie folgt statt: a. Ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung) b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.</p> <p>² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen: a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts einberufen und durchgeführt.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung wird wie folgt einberufen: a. ordentliche Gemeindeversammlung zur politischen Planung (Budget), in der Regel im Herbst, b. ordentliche Gemeindeversammlung zur politischen Kontrolle und Steuerung, in der Regel im Frühling, c. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.</p> <p>³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 16 10 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme eingereicht worden sind.</p> <p>⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.</p>
<p>§ 15 Anträge</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.</p> <p>² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident diese a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.</p> <p>³ Anträge gemäss Abs. 2 sind dem Gemeinderat spätestens 16 Tage vor der Gemeindeversammlung einzureichen. Werden sie zur Prüfung entgegen genommen oder erheblich erklärt, stellt der Gemeinderat spätestens an der übernächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag dazu. Kann er einen Antrag bis zur übernächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.</p>	<p>§ 15 17 Anträge</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.</p> <p>² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin diese a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.</p> <p>³ Anträge gemäss Abs. 2 sind dem Gemeinderat spätestens 16 10 Tage vor der Gemeindeversammlung einzureichen. Werden sie zur Prüfung entgegen genommen oder erheblich erklärt, stellt der Gemeinderat spätestens an der übernächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag dazu. Kann er einen Antrag bis zur übernächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.</p>

§ 16 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Über die Sachgeschäfte entscheidet grundsätzlich die Gemeindeversammlung, sofern es sich dabei nicht um Geschäfte handelt, die ausschliesslich im Urnenverfahren durchgeführt werden gemäss Abs. 6.

² Die Gemeindeversammlung stimmt offen durch Handmehr ab, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

³ Ein Fünftel der Teilnehmenden kann verlangen, dass die Schlussabstimmung nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes geheim durchgeführt wird.

⁴ Die Schlussabstimmung wird sofort nach der Einzelberatung vorgenommen.

⁵ Solange die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung nicht begonnen hat, können zwei Fünftel der Teilnehmenden die Schlussabstimmung im Urnenverfahren verlangen.

⁶ In folgenden Fällen ist ausschliesslich eine Urnenabstimmung durchzuführen. Vorgängig ist eine Orientierungsveranstaltung im Sinne von § 16a abzuhalten. Die Sach- und Schlussabstimmung erfolgt an der Urne.

a. Abstimmungen über Kredite, welche den Betrag von CHF 800'000 übersteigen.

b. Abstimmungen über Verträge betreffend Verkauf oder Kauf von Land sofern 15% des Ertrages oder Erlös der Gemeindesteuern des Budgets des laufenden Jahres übersteigen.

c. bei Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung

d. Abstimmungen über Revisionen des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements (Total- und Teilrevision) sowie

e. Abstimmungen über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen,

f. Abstimmungen betreffend Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

⁷ In folgenden Fällen kann das Urnen- oder Versammlungsverfahren durchgeführt werden. Wird eine Urnenabstimmung durchgeführt, ist vorgängig eine Orientierung im Sinne von § 16a abzuhalten. Die Sach- und Schlussabstimmung erfolgt an der Urne.

a. bei Erlass oder bei Änderung von anderen Reglementen als der Gemeindeordnung, soweit nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist.

⁸ Bei Abstimmungen und Wahlen im Urnenverfahren lässt der Gemeinderat den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag die Unterlagen zustellen. Bei umfangreichen Unterlagen kann ein Auszug zugestellt werden. Auf Verlangen können Stimmberechtigte detaillierte Auszüge bei der Gemeindeverwaltung beziehen.

⁹ Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

§ ~~46~~ 18 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Über die Sachgeschäfte entscheidet grundsätzlich die Gemeindeversammlung, sofern es sich dabei nicht um Geschäfte handelt, die ausschliesslich im Urnenverfahren durchgeführt werden gemäss Abs. 6.

² Die Gemeindeversammlung stimmt offen durch Handmehr ab, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

³ Ein Fünftel der Teilnehmenden kann verlangen, dass die Schlussabstimmung nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes geheim durchgeführt wird.

⁴ Die Schlussabstimmung wird sofort nach der Einzelberatung vorgenommen.

⁵ Solange die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung nicht begonnen hat, können zwei Fünftel der Teilnehmenden die Schlussabstimmung im Urnenverfahren verlangen.

⁶ In folgenden Fällen ist ausschliesslich eine Urnenabstimmung durchzuführen. Vorgängig ist eine Orientierungsveranstaltung im Sinne von ~~§ 16a~~ § 19 abzuhalten. Die Sach- und Schlussabstimmung erfolgt an der Urne.

a. Abstimmungen über Kredite, welche den Betrag von CHF 800'000 übersteigen,

b. Abstimmungen über Verträge betreffend Verkauf oder Kauf von Land ~~sofern 15% des Ertrages oder Erlös der Gemeindesteuern des Budgets des laufenden Jahres~~ ~~welche den Betrag von CHF 800'000 übersteigen,~~

c. bei Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung,

d. Abstimmungen über Revisionen des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements (Total-~~und Teil~~revision) sowie

e. Abstimmungen über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen,

f. Abstimmungen betreffend Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

⁷ In folgenden Fällen kann das Urnen- oder Versammlungsverfahren durchgeführt werden. Wird eine Urnenabstimmung durchgeführt, ist vorgängig eine Orientierung im Sinne von ~~§ 16a~~ § 19 abzuhalten. Die Sach- und Schlussabstimmung erfolgt an der Urne.

a. bei Erlass oder bei Änderung von anderen Reglementen als der Gemeindeordnung, soweit nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist.

⁸ Bei Abstimmungen und Wahlen im Urnenverfahren lässt der Gemeinderat den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag die Unterlagen zustellen. Bei umfangreichen Unterlagen kann ein Auszug zugestellt werden. Auf Verlangen können Stimmberechtigte detaillierte Auszüge bei der Gemeindeverwaltung beziehen.

⁹ Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

<p>§ 16a Orientierungsveranstaltung</p> <p>¹ Zur Information der Bevölkerung über anstehende kommunale Urnenabstimmungen, führt der Gemeinderat Orientierungsveranstaltungen durch.</p> <p>² An der Orientierungsveranstaltung können Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, vorberaten werden.</p> <p>³ Die Orientierung kann im Rahmen einer Gemeindeversammlung erfolgen.</p>	<p>§ 16a-19 Orientierungsveranstaltung</p> <p>¹ Zur Information der Bevölkerung über anstehende kommunale Urnenabstimmungen, führt der Gemeinderat Orientierungsveranstaltungen durch.</p> <p>² An der Orientierungsveranstaltung können Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, vorberaten werden.</p> <p>³ Die Orientierung kann im Rahmen einer Gemeindeversammlung erfolgen.</p>
<p>III. Gemeinderat</p>	<p>III. Gemeinderat</p>
<p>§ 17 Zusammensetzung und Organisation</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidium und vier weiteren Gemeinderatsmitgliedern.</p> <p>² Der Gemeinderat</p> <p>a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium.</p> <p>b. kann den Kommissionen, Ressorts und Abteilungen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung delegieren.</p> <p>c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.</p> <p>d. regelt die Organisation in der Organisationsverordnung.</p> <p>e. ist zur Ergreifung eines Gemeindereferendums befugt.</p> <p>³ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.</p>	<p>§ 17 § 20 Zusammensetzung und Organisation</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidium Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und vier weiteren Gemeinderatsmitgliedern, welche je einem Ressort vorstehen.</p> <p>² Die Zuteilung der Aufgabenbereiche auf die Mitglieder des Gemeinderats geschieht durch den Gemeinderat selbst. Er delegiert den Aufgabenbereichen ihre jeweiligen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung.</p> <p>³ Er amtet als Kollegialbehörde und entscheidet die wichtigsten Geschäfte gemeinsam.</p> <p>^{2 4} Der Gemeinderat</p> <p>a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium.</p> <p>b. kann den Kommissionen, Ressorts und Abteilungen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung delegieren.</p> <p>a. weist einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats und/oder der Verwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zur selbständigen Erledigung durch Verordnung zu. Der Gemeinderat regelt delegierte Verfügungskompetenzen in einer Verordnung.</p> <p>c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.</p> <p>d. regelt die Organisation des Gemeinderates und der Verwaltung in der Organisationsverordnung.</p> <p>e. d. ist zur Ergreifung eines Gemeindereferendums befugt.</p> <p>³⁻⁴ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat legt die entschädigungswirksamen Pensen seiner Mitglieder im Rahmen des bewilligten Gesamtpensums selber fest. Er überprüft die entschädigungswirksamen Pensen in regelmässigen Abständen sowie bei grösseren Änderungen der Aufgabenstruktur und passt diese gegebenenfalls an. Er regelt die Details in einer Verordnung.</p>

<p>§ 18 Funktion des Gemeinderates</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische und strategische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er entscheidet im Kollegium. Die Mitglieder des Gemeinderates können auch operative Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>² Der Gemeinderat ist der Partner der Stimmberechtigten. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vor und führt die Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.</p> <p>³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.</p>	<p>§ 18 § 21 Funktion und Aufgaben des Gemeinderates</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan der Gemeinde. Er und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Rechte der Stimmberechtigten.</p> <p>² Er sorgt insbesondere für die demokratische und strategische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er entscheidet im Kollegium. Die Mitglieder des Gemeinderates können auch operative Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>²⁻³ Der Gemeinderat ist der Partner der Stimmberechtigten. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vor und führt die Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.</p> <p>^{3 4} Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung. Der Gemeinderat ist das oberste Führungsorgan der Gemeindeverwaltung.</p> <p>a. Er erlässt die wichtigsten Bestimmungen über die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung.</p> <p>b. Er legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung.</p> <p>c. Er führt die Geschäftsführung, die die operative Führung der Gemeindeverwaltung inne hat.</p>
<p>§ 19 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:</p> <p>a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG</p> <p>b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG</p> <p>² § 20 lit. d dieser Gemeindeordnung bleibt vorbehalten. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtlichen Finanzgeschäfte:</p> <p>a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite</p> <p>b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um CHF 250'000 überschreiten.</p> <p>c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 200'000</p> <p>d. gebundene Ausgaben</p> <p>³ Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze.</p>	<p>§ 19 § 22 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:</p> <p>a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG</p> <p>b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG</p> <p>² § 20 lit. d § 14 lit. d dieser Gemeindeordnung bleibt vorbehalten. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtlichen Finanzgeschäfte:</p> <p>a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite</p> <p>b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um CHF 250'000 überschreiten.</p> <p>c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 200'000</p> <p>d. gebundene Ausgaben</p> <p>³ Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze.</p>

<p>§ 20 Wahlbefugnis</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt</p> <ol style="list-style-type: none"> die Delegierten und Abgeordneten in die Gemeindeverbände die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, sofern die Wahl nicht anderen Organen zu steht. das Kommissionsmitglied der Feuerwehr Wiggertal die übrigen nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde und die gemäss kantonalen Gesetzgebung zu bezeichnenden Amtsstellen den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter. <p>² Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung die Wahl von Spezialkommissionen vorschlagen.</p>	<p>§ 20 § 23 Wahlbefugnis</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt</p> <ol style="list-style-type: none"> die Delegierten und Abgeordneten in die Gemeindeverbände die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, sofern die Wahl nicht anderen Organen zu steht. das Kommissionsmitglied der Feuerwehr Wiggertal die übrigen nebenamtlichen Funktionäre und Funktioniärinnen der Gemeinde und die gemäss kantonalen Gesetzgebung zu bezeichnenden Amtsstellen den Betreibungsbeamten bzw. die Betreibungsbeamtin und dessen Stellvertretung. <p>² Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung die Wahl von Spezialkommissionen vorschlagen.</p>
<p>§ 21 Gemeindepräsidium</p> <p>Das Gemeindepräsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> vertritt die Gemeinde und den Gemeinderat nach ausser, ist ausführendes Organ des Gemeinderats, soweit die Aufgaben und Befugnisse nicht einem anderen Mitglied oder einer anderen Dienststelle übertragen sind, erlässt in dringenden Fällen die erforderlichen Massnahmen und erstattet dem Gemeinderat darüber umgehend Bericht, führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung und bei den Sitzungen des Gemeinderats, erfüllt die weiteren Aufgaben, die in der Organisationsverordnung oder gemäss Beschluss des Gemeinderats zugewiesen werden. 	<p>§ 21 Gemeindepräsidium Das Gemeindepräsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> vertritt die Gemeinde und den Gemeinderat nach ausser, ist ausführendes Organ des Gemeinderats, soweit die Aufgaben und Befugnisse nicht einem anderen Mitglied oder einer anderen Dienststelle übertragen sind, erlässt in dringenden Fällen die erforderlichen Massnahmen und erstattet dem Gemeinderat darüber umgehend Bericht, führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung und bei den Sitzungen des Gemeinderats, erfüllt die weiteren Aufgaben, die in der Organisationsverordnung oder gemäss Beschluss des Gemeinderats zugewiesen werden.
<p>§ 22 Ressortleitung Soziales</p> <p>Die Ressortleitung Soziales</p> <ol style="list-style-type: none"> ist zuständig für das Sozial- und Vormundschaftswesen, kann operative Aufgaben gestützt auf einen Gemeinderatsbeschluss delegieren oder extern auslagern. erlässt gemeinsam mit der operativen Sozialdienstleitung die in diesen Aufgabenbereich fallenden Verfügungen, welche mit einer Einsprachefrist von 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden können. Bei Einsprachen entscheidet und verfügt der Gemeinderat neu. erfüllt die weiteren Aufgaben, die in der Organisationsverordnung oder gemäss Beschluss des Gemeinderats zugewiesen werden. 	<p>§ 22 Ressortleitung Soziales Die Ressortleitung Soziales</p> <ol style="list-style-type: none"> ist zuständig für das Sozial- und Vormundschaftswesen, kann operative Aufgaben gestützt auf einen Gemeinderatsbeschluss delegieren oder extern auslagern. erlässt gemeinsam mit der operativen Sozialdienstleitung die in diesen Aufgabenbereich fallenden Verfügungen, welche mit einer Einsprachefrist von 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden können. Bei Einsprachen entscheidet und verfügt der Gemeinderat neu. erfüllt die weiteren Aufgaben, die in der Organisationsverordnung oder gemäss Beschluss des Gemeinderats zugewiesen werden.
<p>IV. Gemeindeverwaltung</p>	<p>IV. Gemeindeverwaltung</p>
	<p>§ 24 Geschäftsführung</p> <p>¹ Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin.</p> <p>² Die Geschäftsführung</p> <ol style="list-style-type: none"> führt die Verwaltung im Rahmen der Organisationsverordnung, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der Weisungen des Gemeinderates, erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen, erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind, trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe, verhält sich politisch neutral.

<p>§ 23 Gemeindeverwaltung</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.</p> <p>² Der Gemeinderat delegiert den Ressortleitern und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, kundenfreundlich, wirtschaftlich und unter Beachtung der Rechtsordnung</p> <p>⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.</p>	<p>§ 23 Gemeindeverwaltung</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.</p> <p>² Der Gemeinderat delegiert den Ressortleitern und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, kundenfreundlich, wirtschaftlich und unter Beachtung der Rechtsordnung</p> <p>⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.</p> <p>§ 25 Gemeindeverwaltung</p> <p>¹ Der Gemeinderat regelt die Organisation der Verwaltung und das Verwaltungscontrolling in der Organisationsverordnung und in Weisungen.</p> <p>² Die nachgeordneten Organisationseinheiten erfüllen klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Sie verfügen über die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen. Die Vorsteher oder Vorsteherinnen tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.</p>
<p>§ 24 Gemeindeschreiber*in</p> <p>¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird durch den Gemeinderat angestellt.</p> <p>² Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an den Gemeinderatssitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Er oder sie sorgt im Rahmen der Befugnisse</p> <p>a. für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe</p> <p>b. dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.</p>	<p>§ 24 26 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin</p> <p>¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat angestellt gewählt.</p> <p>² Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an den Gemeinderatssitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Er oder sie sorgt im Rahmen der Befugnisse:</p> <p>a. für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p> <p>b. dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.</p> <p>⁴ Die Detailorganisation wird in der Organisationsverordnung geregelt.</p>
<p>§ 25 Personal- und Besoldungsordnung</p> <p>Die Arbeitsverhältnisse sowie die Rechte, Pflichten und Verantwortung von Mitarbeitenden und Behörden der Gemeinde regelt der Gemeinderat im Rahmen der Kantonalen Gesetzgebung in einer Personal- und Besoldungsverordnung.</p>	<p>§ 25 27 Personal- und Besoldungsordnung</p> <p>Die Arbeitsverhältnisse sowie die Rechte, Pflichten und Verantwortung von Mitarbeitenden und Behörden der Gemeinde regelt der Gemeinderat im Rahmen der Kantonalen Gesetzgebung in einer Personal- und Besoldungsverordnung.</p>

<p>26 Datenhaltung Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde hält Daten grundsätzlich digital. Daten, die ausschliesslich physisch existieren, sind in einem feuer-, wasser- und einbruchsicheren Archiv aufzubewahren.</p> <p>² Die Gemeinde hält digitale Daten nach den Vorschriften der Gesetzgebung.</p> <p>³ Die Gemeinde ist zur Einrichtung eines Archivs verpflichtet. Die Korporation Wikon und ortsansässige Vereine können ihre physischen Daten der Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben.</p>	<p>§ 26 28 Datenhaltung Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde hält Daten grundsätzlich digital. Daten, die ausschliesslich physisch existieren, sind in einem feuer-, wasser- und einbruchsicheren Archiv aufzubewahren.</p> <p>² Die Gemeinde hält digitale Daten nach den Vorschriften der Gesetzgebung.</p> <p>³ Die Gemeinde ist zur Einrichtung eines Archivs verpflichtet. Die Korporation Wikon, und ortsansässige Vereine und Parteien können ihre physischen Daten der Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben.</p>
<p>V. Weitere Gremien</p> <p>§ 27 Schulpflege</p> <p>¹ Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege.</p> <p>² Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.</p> <p>³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt am 1. August nach den Gesamterneuerungswahlen.</p> <p>⁴ Die Organisationsverordnung regelt das Nähere.</p>	<p>V. Weitere Gremien</p> <p>§ 27 29 Schulpflege Bildungskommission mit Entscheidungsbefugnissen</p> <p>¹ Die Schulpflege Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie zwei weiteren Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege Bildungskommission.</p> <p>² Die Schulpflege Bildungskommission ist als Kommission mit Entscheidungskompetenz unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebotes zuständig. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten richten sich nach dem Gesetz über die Volksschulbildung. die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.</p> <p>³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt am 1. August nach den Gesamterneuerungswahlen.</p> <p>⁴ Die Organisationsverordnung regelt das Nähere.</p>
<p>§ 28 Rechnungsprüfungsorgan</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt entweder durch die Rechnungscommission oder die externe Revisionsstelle.</p> <p>Rechnungskommission</p> <p>² Die Rechnungscommission besteht aus einem Präsidium und zwei Mitgliedern. Sie amtet als Kollegialbehörde und konstituiert sich selbst.</p> <p>³ Sofern nicht eine externe Revisionsstelle eingesetzt wird, prüft die Rechnungscommission die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit, erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p>⁴ Die Rechnungscommission prüft das Budget sowie den Aufgaben- und Finanzplan auf sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p>⁵ Die Rechnungscommission kann einzelne Prüfungsaufgaben, gestützt auf einen rechtssetzenden Erlass oder Beschluss der Stimmberechtigten, Dritten übertragen.</p>	<p>§ 28 30 Rechnungsprüfungsorgan</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt entweder durch die Rechnungscommission oder die externe Revisionsstelle.</p> <p>Rechnungskommission-Controlling-Kommission</p> <p>² Die Rechnungskommission-Controlling-Kommission besteht aus einem Präsident oder einer Präsidentin Präsidium und zwei Mitgliedern. Sie amtet als Kollegialbehörde. und konstituiert sich selbst.</p> <p>²⁻³ Die Controlling-Kommission übernimmt die Funktion eines strategischen Controllingorgans gemäss kantonalem Gesetz. Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.</p> <p>³ Sofern nicht eine externe Revisionsstelle eingesetzt wird, prüft die Rechnungscommission die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit, erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p>⁴ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Controlling-Kommission richten sich nach dem kantonalen Recht. Rechnungskommission prüft das Budget sowie den Aufgaben- und Finanzplan auf sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p>

<p>Externe Revisionsstelle</p> <p>⁶ Amtet als Rechnungsprüfungsorgan eine externe Revisionsstelle, wird diese nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats durch die Stimmberechtigten für jeweils 4 Jahre gewählt.</p> <p>⁷ Die externe Revisionsstelle hat die Vorschriften des Obligationenrechts hinsichtlich besonderer Befähigung und Unabhängigkeit zu erfüllen. Sie oder ihre Organe dürfen nicht gleichzeitig eine beratende Tätigkeit für die Gemeinde oder deren Betriebe ausüben.</p> <p>⁸ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.</p> <p>⁹ Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungskommission und den Stimmberechtigten Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.</p>	<p>⁵ Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat.</p> <p>⁵⁻⁶ Die Rechnungskommission kann einzelne Prüfungsaufgaben, gestützt auf einen rechtssetzenden Erlass oder Beschluss der Stimmberechtigten, Dritten übertragen.</p> <p>Externe Revisionsstelle</p> <p>⁶ Amtet Als Rechnungsprüfungsorgan wird diese nach Diese wird nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats durch die Stimmberechtigten für jeweils 4 Jahre gewählt.</p> <p>⁷ Die externe Revisionsstelle hat die Vorschriften des Obligationenrechts hinsichtlich besonderer Befähigung und Unabhängigkeit zu erfüllen. Sie oder ihre Organe dürfen nicht gleichzeitig eine beratende Tätigkeit für die Gemeinde oder deren Betriebe ausüben.</p> <p>⁸ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.</p> <p>⁹ Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungskommission Controlling-Kommission und den Stimmberechtigten Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.</p>
<p>§ 29 Baukommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat ernennt eine beratende Baukommission von drei bis fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Baukommission prüft die Baugesuche sowie grössere Hoch- und Tiefbauvorhaben der Gemeinde. Sie erstattet dem Gemeinderat darüber Bericht und stellt Antrag.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann der Baukommission weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>⁴ Die Baukommission ist berechtigt, im Rahmen der ihr durch den Gemeinderat erteilten Finanzkompetenzen zu Bauvorhaben externe Fachberichte einzuholen.</p>	<p>§ 29 31 Baukommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat ernennt eine beratende Baukommission von drei bis fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Baukommission prüft die Baugesuche sowie grössere Hoch- und Tiefbauvorhaben der Gemeinde. Sie erstattet dem Gemeinderat darüber Bericht und stellt Antrag.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann der Baukommission weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>⁴ Die Baukommission ist berechtigt, im Rahmen der ihr durch den Gemeinderat erteilten Finanzkompetenzen zu Bauvorhaben externe Fachberichte einzuholen.</p> <p>⁵ Weitere Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission werden in einer Verordnung geregelt.</p>
<p>§ 30 Urnenbüro</p> <p>¹ Das Urnenbüro besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern. Die Stimmregisterführung gehört dem Urnenbüro von Amtes wegen an. Die weiteren Mitglieder werden im Urnenwahlverfahren bestimmt.</p> <p>² Die Stimmregisterführung bestimmt am Wahl- oder Abstimmungstag das jeweilige Urnenbüropräsidium und berücksichtigt dabei die Parteizugehörigkeiten angemessen.</p> <p>³ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe bei Urnenwahlen und -abstimmungen sowie an Gemeindeversammlungen und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.</p>	<p>§ 30 32 Urnenbüro</p> <p>¹ Das Urnenbüro besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern. Die Stimmregisterführung gehört dem Urnenbüro von Amtes wegen an. Die weiteren Mitglieder werden Urnenwahlverfahren bestimmt durch die Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>² Die Stimmregisterführung bestimmt am Wahl- oder Abstimmungstag den jeweiligen Präsidenten oder die jeweilige Präsidentin des Urnenbüros. das jeweilige Urnenbüropräsidium und berücksichtigt dabei die Parteizugehörigkeiten angemessen.</p> <p>³ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe bei Urnenwahlen und -abstimmungen sowie an Gemeindeversammlungen und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.</p>

<p>§ 31 Weitere Kommissionen</p> <p>Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige und nicht ständige Kommissionen einsetzen.</p>	<p>§ 34 33 Weitere Kommissionen</p> <p>Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige und nicht ständige Kommissionen einsetzen.</p>
	<p>§ 34 Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben Delegierte und Beauftragte wählen. Er regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>
<p>VI. Finanzhaushalt</p>	<p>VI. Finanzhaushalt</p>
<p>§ 32 Grundsätze</p> <p>¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>§ 32 § 35 Grundsätze</p> <p>¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
<p>§ 33 Verfahren beim Budget</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungs-kommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget mit dem Steuerfuss und das Jahresprogramm bis spätestens am 15. Oktober.</p> <p>² Die Rechnungs-kommission unterbreitet der Gemeinde-versammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget mit dem Steuerfuss und dem Aufgaben- und Finanzplan bis spätestens am 31. Oktober.</p> <p>³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeinde-ver-sammlung das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	<p>§ 33 § 36 Verfahren beim Budget</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission Rechnungskommission-Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget mit dem Steuerfuss und das Jahresprogramm bis spätestens am 15. Oktober.</p> <p>² Die Rechnungskommission Rechnungskommission-Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeinde-versammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget mit dem Steuerfuss und dem Aufgaben- und Finanzplan bis spätestens am 31. Oktober.</p> <p>³ Bis zum 31. Dezember unterbreitet der Gemeinderat unterbreitet der Gemeinderat der genehmigt die Gemeinde-versammlung das Budget mit dem Steuerfuss. und Sie nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>
<p>§ 34 Verfahren bei der Rechnungsablage</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungs-kommission oder der externen Revisionsstelle die erforderlichen Unterlagen bis spätestens am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.</p> <p>² Die Rechnungs-kommission oder die externe Revisions-stelle unterbreiten der Gemeinde-versammlung und dem Gemeinderat ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.</p> <p>³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeinde-versamm-lung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis</p>	<p>§ 34 § 37 Verfahren bei der Rechnungsablage</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission Rechnungskommission-Controlling-Kommission oder und der externen Revisionsstelle die erforderlichen Unterlagen bis spätestens am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.</p> <p>² Die Rechnungskommission Rechnungskommission-Controlling-Kommission oder und die externe Revisionsstelle unterbreiten der Gemeinde-versammlung und dem Gemeinderat ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.</p> <p>³ Bis zum 30. Juni unterbreitet der Gemeinderat unterbreitet der Gemeinderat der genehmigt die Gemeinde-versammlung die Jahresrechnung. und Sie nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen
<p>§ 35 Inkrafttreten</p> <p>Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt diejenige vom 15. Mai 2007, teilrevidiert per 1. Januar 2017.</p>	<p>§ 35 § 38 Inkrafttreten</p> <p>Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2021 2018 in Kraft und ersetzt diejenige vom 15. Mai 2007, teilrevidiert per 1. Januar 2017 und 1. März 2020.</p>
<p>§ 36 Übergangsbestimmungen zur Revision vom 1. Januar 2018</p> <p>¹ Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs- Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.</p> <p>² Für die Anzahl an Mitgliedern der folgenden Organe gelten bis zum Ablauf der Amtsdauer die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 15. Mai 2007.</p> <p>a. Rechnungskommission b. Urnenbüro</p> <p>³ Bei vorzeitiger Demission eines Mitglieds erfolgt keine Ersatzwahl, falls die Anzahl der verbleibenden Mitglieder der geforderten Anzahl gemäss Gemeindeordnung vom 1. Januar 2018 entspricht oder diese übersteigt.</p> <p>⁴ Bis zum Ablauf der Amtsdauer kann jedes Urnenbüromitglied entscheiden, ob es bei der Amtsausübung § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 15. Mai 2007 oder 1. Januar 2018 anwenden möchte</p>	<p>§ 36 Übergangsbestimmungen zur Revision vom 1. Januar 2018</p> <p>¹ Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs- Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.</p> <p>² Für die Anzahl an Mitgliedern der folgenden Organe gelten bis zum Ablauf der Amtsdauer die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 15. Mai 2007.</p> <p>a. Rechnungskommission b. Urnenbüro</p> <p>³ Bei vorzeitiger Demission eines Mitglieds erfolgt keine Ersatzwahl, falls die Anzahl der verbleibenden Mitglieder der geforderten Anzahl gemäss Gemeindeordnung vom 1. Januar 2018 entspricht oder diese übersteigt.</p> <p>⁴ Bis zum Ablauf der Amtsdauer kann jedes Urnenbüromitglied entscheiden, ob es bei der Amtsausübung § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 15. Mai 2007 oder 1. Januar 2018 anwenden möchte</p>

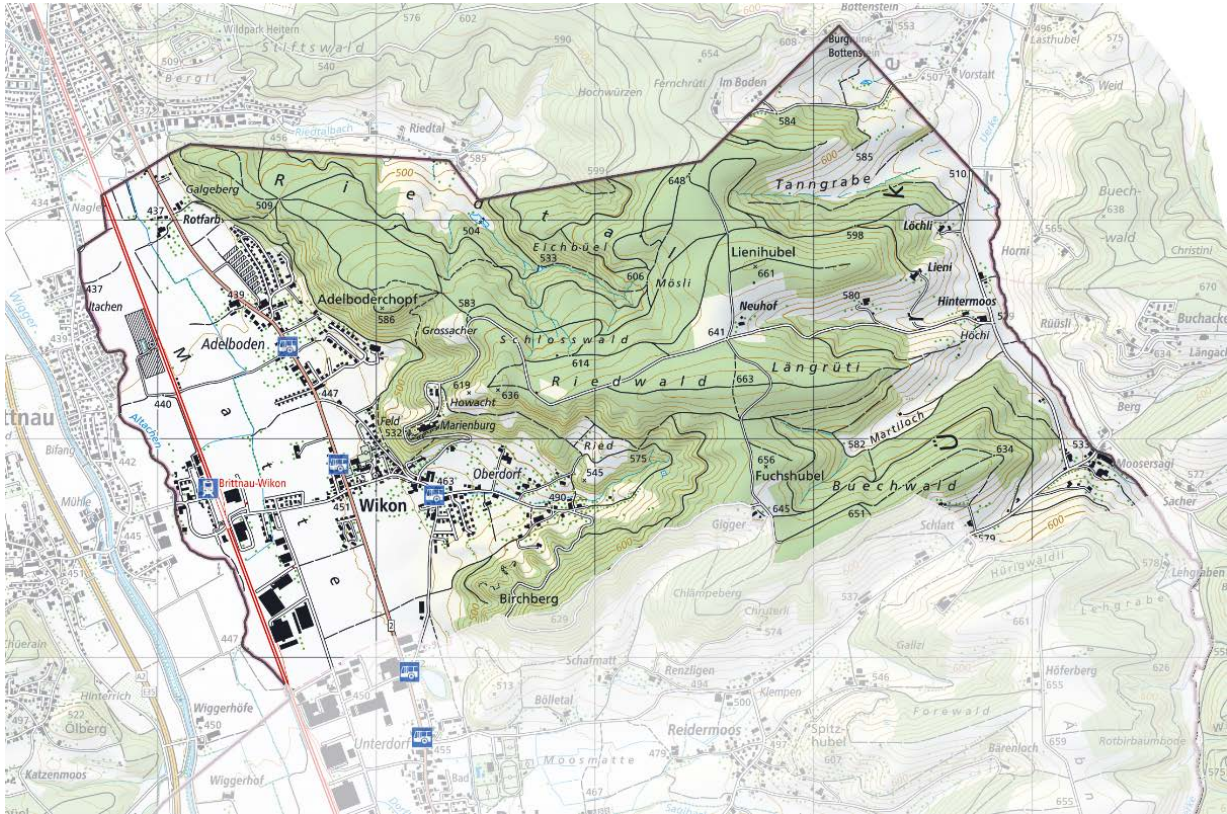
Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Gemeinderat Wikon

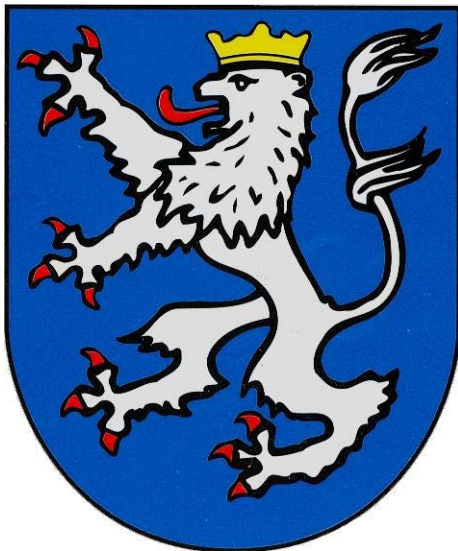
Dr. iur. Michaela Tschuor
Gemeindepräsidentin

Martina Winiger
Gemeindeschreiberin

Anhang 1 Gemeindegebiet



Anhang 2: Wappen



Die revidierte Gemeindeordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Bericht zur Revision der Gemeindeordnung

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Wikon

Als Controlling-Kommission haben wir den rechtsetzenden Erlass «Revision Gemeindeordnung per 1. Januar 2021» beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass «Revision Gemeindeordnung per 1. Januar 2021» zu genehmigen.

Wikon, den 15. Oktober 2020

Controlling-Kommission Wikon



Hans Burgherr
Mitglied



Stefan Lauber
Mitglied



Sandro Pfister
Präsident

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Revision der Gemeindeordnung per 1. Januar 2021 zuzustimmen.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet wie folgt:

Wollen Sie der Revision der Gemeindeordnung per 1. Januar 2021 zustimmen?

Wer zustimmen will, antwortet mit **Ja**, wer ablehnen will, antwortet mit **Nein**.

Keine Orientierungsversammlung für die Stimmberechtigten

Zur Information der Bevölkerung über anstehende kommunale Urnenabstimmungen ist gemäss § 16a Gemeindeordnung der Gemeinde Wikon eine Orientierungsveranstaltung notwendig. Die Verordnung des Regierungsrates vom 24. März 2020 entbindet den Gemeinderat gestützt auf die Corona-Pandemie von dieser Verpflichtung. Aus Sicherheitsgründen verzichtet der Gemeinderat in dieser ausserordentlichen Lage auf eine Informationsveranstaltung. Selbstverständlich stehen der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei Fragen der Stimmberechtigten zur Verfügung.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 29. November 2020 wie folgt zu stimmen:

- **Ja zum Budget 2021 mit einem Steuerfuss von 2.4 Einheiten**
- **Ja zur Wahl der Lufida Revisions AG als Revisionsstelle**
- **Ja zur Revision der Gemeindeordnung per 01. Januar 2021**